NOTARIELLE URKUNDE

VEREINBARUNG WÄRME EINSCHLIEßLICH 2. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM KONSORTIALVERTRAG WÄRME

15./16. JANUAR 2014

ZWISCHEN

HGV HAMBURGER GESELLSCHAFT FÜR VERMÖGENS- UND BETEILIGUNGSMANAGEMENT MBH

UND

VATTENFALL GMBH
(VORMALS: VATTENFALL EUROPE AKTIENGESELLSCHAFT)

UND

VATTENFALL EUROPE WÄRME AKTIENGESELLSCHAFT

UND

VATTENFALL WÄRME HAMBURG GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Neue Call-Option zu Gunsten der HGV	5
2.	Sonstige (Folge-)Änderungen	15
3.	Fortgeltung der übrigen Bestimmungen	26
4.	Zustimmung der VEWAG zu dieser 2. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme	26
5.	Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel	27
6.	Abspaltung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel	28
7.	Einzelvertragliche Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel	30
8.	Vollzug Heizkraftwerk Wedel	33
9.	Verpflichtung zur Übernahme der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg und Wedel	36
10.	Beschreibung und Auswahl der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg und Wedel	36
11.	Stichtage für die Ermittlung der jeweils zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg und Wedel	38
12.	Vollzug Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg und Wedel	38
13.	Abschluss dreiseitiger Verträge zur Übernahme der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg und Wedel	40
14.	Aufhebung bzw. Fortbestand sonstiger Vereinbarungen	42
15.	Sonstige Verpflichtungen der Vattenfall und der HGV	44
16.	Kooperation, Carve-Out und Integration	44
17.	Pensionsverpflichtungen und Pensionsdeckungsmittel	46
18.	Wirksamwerden dieser Vereinbarung Wärme	47
19.	Rücktrittsrechte	47
20.	Mitteilungen	48
21.	Verschwiegenheit	49
22.	Kosten/Sonstige Bestimmungen	49
23.	Anwendbares Recht	50
24.	Schiedsvereinbarung/Gerichtsstand	50
25.	Abschliessende Bestimmungen	50
26.	Ausfertigungen	51
27.	Hinweise	51
28.	Schlussvermerk	51

Verzeichnis der Anlagen

Anlage A.1.6a.4(b) – Call-Kauf- und –Übertragungsvertrag Wärme 53
Anlage C.10.1 – Personalkapazität Service Wärme Hamburg / Wedel.....52

Verzeichnis der Definitionen

Soweit nicht in dieser Vereinbarung Wärme ausdrücklich anders vorgesehen, gelten die Definition aus dem Beteiligungsvertrag Wärme, dem Konsortialvertrag Wärme und der 1. Änderungsvereinbarung Wärme unverändert fort.

FHH	meint die Freie und Hansestadt Hamburg.
Gestattungsvertrag Fernwärme	Vertrag zwischen FHH und der VEWAG vom 24.11.2011 (UR-Nr. 3062/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit dem Amtssitz in Hambug) einschließlich Änderungsverträgen.
HGV	meint die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106 mit Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg.
Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel	meint Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur Ausbildung Beschäftigten, die der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zu dem Zeitpunkt zugeordnet sind, an dem (i) im Falle der Heizkraftwerk Wedel Abspaltung die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel von der Wärmegesellschaft Hamburg mit Wirksamwerden der Abspaltung fortgeführt wird, (ii) im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Heizkraftwerk Wedel der erste Tag des ersten Monats nach einer Einigung nach Ziffer 5.3(b).
Partei	hat die im Rubrum angegebene Bedeutung.
Partner	meint zusammen HGV und Vattenfall.
VAB	meint die Vattenfall AB (publ.) mit Sitz in Stockholm, Schweden.
Vattenfall	meint die Vattenfall GmbH, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 124048 B mit Geschäftsadresse in Chausseestr. 23, 10115 Berlin, die in einzelnen (bestehenden) Vertragswerken auch als Vattenfall GmbH bezeichnet wird und gegebenenfalls als Gesamtrechtsnachfolgerin der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft auftritt (die wiederum in einzelnen (bestehenden) Vertragswerken auch als VEAG bezeichnet wird).
VE BS GmbH	meint die Vattenfall Europe Business Services GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 102793.
VE IS GmbH	meint die Vattenfall Europe Information Services GmbH mit Sitz in

	Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 86516.
VE Kundenservice GmbH	meint die Vattenfall Europe Kundenservice GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 105795.
VEAG	meint die Vattenfall Europe Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 86854 mit Geschäftsadresse in Chausseestraße 23, 10115 Berlin.
VET GmbH	meint die Vattenfall Energy Trading GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 80335.
VEWAG	meint die Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 119058 B mit Geschäftsadresse in Puschkinallee 52, 12435 Berlin.
VSG GmbH	meint die VSG GmbH mit Sitz in Lübbenau/Spreewald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter HRB 6224 CB.
Wärmegesellschaft Hamburg	meint die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120594.

DIESE VEREINBARUNG WÄRME wird geschlossen zwischen:

(1) **HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH**, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106,

- im Folgenden **HGV** -

und

(2) **Vattenfall GmbH**, mit Sitz in Berlin, Geschäftsadresse in Chausseestr. 23, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 124048 B,

- im Folgenden **Vattenfall** -

- HGV und Vattenfall jeweils ein **Partner**, zusammen die **Partner** dieses Konsortialvertrages Wärme -

und

(3) **Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Berlin, Geschäftsadresse in Puschkinallee 52, 12435 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 119058 B,

- im Folgenden **VEWAG** -

(4) **Vattenfall Wärme Hamburg GmbH**, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120594,

- im Folgenden **Wärmegesellschaft Hamburg** -

die Partner, die VEWAG und, die Wärmegesellschaft Hamburg
jeweils eine **Partei**,
zusammen die **Parteien** dieser Vereinbarung Wärme.

PRÄAMBEL:

(A) Die Vattenfall ist ein Energieversorgungsunternehmen unter anderem im Bereich der Wärmeversorgung und Teil der Unternehmensgruppe der Vattenfall AB (publ.) mit Sitz in Stockholm, Schweden (**VAB**). Die Vattenfall ist die Gesamtrechtsnachfolgerin der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 86854 B (**VEAG**), da diese Gesellschaft mit Verschmelzungsvertrag vom 27. August 2012 im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme gem. § 2 Nr. 1 UmwG auf die Vattenfall GmbH verschmolzen worden ist.

(B) Die HGV ist eine Beteiligungsgesellschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (**FHH**).

(C) Die Vattenfall ist derzeit an der VEWAG mit 100 % beteiligt. Die Geschäftstätigkeit der VEWAG ist in die Unternehmenseinheit Wärme Berlin und die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel aufgeteilt. Die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel umfasst insbesondere das HKW Wedel und die Gasturbinenanlage Wedel, bestehend aus zwei Gasturbinen, die durch Pachtvertrag vom 11. Juni / 03. Juli 2009 an die Vattenfall Europe Generation AG mit Sitz in Cottbus verpachtet ist.

(D) Die HGV hat unter dem notariellen Beteiligungsvertrag vom 28. November 2011, UR-Nr. 3082/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Sitz in Hamburg (Abschnitt A, der **Beteiligungsvertrag Wärme**), an dem neben den Partnern auch die VEWAG als Vertragspartei beteiligt war, insgesamt 25,1 % der Geschäftsanteile an der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (ehemals Vattenfall Europe Tepor Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH) mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120594 (Wärmegesellschaft Hamburg), von der VEAG als Rechtsvorgängerin der Vattenfall erworben. Die HGV und die VEAG als Rechtsvorgängerin der Vattenfall haben gemäß Ziffer 11 des Beteiligungsvertrags Wärme mit gleicher Urkunde (Abschnitt B) ferner einen notariellen Konsortialvertrag abgeschlossen (der **Konsortialvertrag Wärme**).

(E) Die FHH hat der VEWAG als Rechtsvorgängerin der Wärmegesellschaft Hamburg ferner mit dem notariellen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24. November 2011, UR-Nr. 3062/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Sitz in Hamburg, das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die öffentlichen Wege im Sinne des § 2 Hamburgisches Wegegesetz für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Versorgung mit Fernwärme dienen, zu benutzen (der **Sondernutzungsvertrag Wärme**).

(F) Die FHH hat mit der Stromnetz Hamburg GmbH (ehemals Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH bzw. Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH) und der Vattenfall Wärme als Rechtsvorgängerin der Vattenfall Wärme Hamburg mit notarieller Urkunde vom 24. November 2011, (UR-Nr. 3061/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Sitz in Hamburg) eine Prozessvereinbarung zu dem derzeit ruhenden Klageverfahren 4 K 2245/11 beim Verwaltungsgericht Hamburg geschlossen (die **Prozessvereinbarung Wärme**).

(G) Durch Abspaltungs- und Übernahmevertrag vom 25. September 2012 (UR-Nr. 3741/2012 M des Notars Dr. Florian Möhrle mit Sitz in Hamburg) hat die VEWAG ihre Unternehmenseinheit Wärme Hamburg einschließlich des Sondernutzungsvertrags Wärme und der Prozessvereinbarung Wärme im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch eine Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Wärmegesellschaft Hamburg übertragen (die **Wärme Hamburg Abspaltung**). Weiterhin haben die VEWAG und die Wärmegesellschaft Hamburg am 25.09.2012 einen Betriebsführungsvertrag über die technische Betriebsführung des Heizkraftwerks Wedel durch die Wärmegesellschaft Hamburg geschlossen (der **Betriebsführungsvertrag Wedel**). Außerdem haben die VEWAG und die Wärmegesellschaft Hamburg am 25.09.2012 einen Wärmeliefervertrag über die Lieferung von Wärme bzw. Heizwasser aus dem Heizkraftwerk Wedel von der VEWAG an die Wärmegesellschaft Hamburg geschlossen (der **Wärmeliefervertrag Wedel**).

(H) In dem Konsortialvertrag Wärme haben die Partner vereinbart, die Umsetzung der am 28. November 2011 zwischen der FHH, der VAB und der VEAG als Rechtsvorgängerin der Vattenfall geschlossenen Vereinbarung "Energiekonzept für Hamburg" (UR.-Nr. 3081/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Sitz in Hamburg, das **Energiekonzept Hamburg**) durch die Wärmegesellschaft Hamburg aktiv zu unterstützen.

(I) Im Energiekonzept Hamburg und im Konsortialvertrag Wärme wurde unter anderem vereinbart, dass die Partner den Bau eines innovativen Gas-und-Dampfturbinen-Kombikraftwerks mit einer Maximalleistung von 390 MWth und voraussichtlich 300 MWel (das **Innovationskraftwerk**) durch die Wärmegesellschaft Hamburg beabsichtigen.

(J) Im Jahre 2010 hat die Initiative "Unser Hamburg – Unser Netz", ein parteiunabhängiges Bündnis aus Umweltverbänden, Bürger- und Verbraucherinitiativen und Kirchen, eine Volksinitiative im Sinne des Art. 50 Abs. 1 der Verfassung der FHH initiiert. Die Initiative fordert Senat und Bürgerschaft auf, fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte zu unternehmen, um die Hamburger Wärme-, Fernwärme-, und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen. Der Volksentscheid nach Art. 50 Abs. 3 der Verfassung FHH (der **Volksentscheid**)

wurde am 22. September 2013 durchgeführt und mehrheitlich angenommen. Die Annahme des Volksentscheids wurde am 15. Oktober 2013 amtlich festgestellt. Es obliegt nunmehr der FHH, den Volksentscheid umzusetzen.

(K) Mit notarieller Urkunde vom 11. Dezember 2013, UR-Nr. 3463/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Sitz in Hamburg haben die Partner unter Zustimmung der VEWAG eine 1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme (die **1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme**) geschlossen. Mit der 1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme wurden insbesondere die in Ziffer 7 des Konsortialvertrages Wärme enthaltenen Rückabwicklungsrechte der Vattenfall und der HGV wegen des Volksentscheids angepasst, die die Partner berechtigen, eine Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme zu verlangen.

(L) Die Partner sind sich einig, dass der Beteiligungsvertrag Wärme nicht wegen der Annahme des Volksentscheids rückabgewickelt werden soll, sondern die HGV zur einvernehmlichen Umsetzung des Volksentscheids ein Optionsrecht zum vollständigen Erwerb der Wärmegesellschaft erhalten soll. Das Optionsrecht soll die HGV berechtigen, die Beteiligung der Vattenfall an der Wärmegesellschaft Hamburg in Höhe von 74,9 % mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2019 von der Vattenfall zu erwerben (die **Call-Option Wärme** i. S. d. Ziffer 6a.1(a) des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch diese Vereinbarung Wärme erhält).

(M) Die Partner sind sich des Weiteren einig, dass bis Ende 2015 eine Entscheidung für die Errichtung des Innovationskraftwerks durch die Wärmegesellschaft Hamburg bis zum Ende 2018 getroffen werden soll. Fällt diese GuD-Entscheidung zu Gunsten des Innovationskraftwerks aus, so stellt dies nachfolgend das **GuD-Szenario** dar. In allen anderen Fällen werden die Partner zusammenarbeiten, damit die Wärmegesellschaft Hamburg eine Fernwärmeversorgung auf der Grundlage eines alternativen Konzepts sicherstellt (das **Alternativ-Szenario**). Für den Fall, dass im Alternativ-Szenario die HGV die Call-Option Wärme ausübt, ist vereinbart, dass die Wärmegesellschaft Hamburg die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel der VEWAG mit allen zugehörigen Aktiva, Passiva, Verträgen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der arbeitgeberseitigen Verpflichtungen gegenüber aktiven und ehemaligen Arbeitnehmern zur Zahlung laufender oder einmaliger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß dem Betriebsrentengesetz – BetrAVG (die **Pensionsverpflichtungen**) erwerben soll. Hierzu werden die HGV und die Vattenfall entsprechende (bedingte) schuldrechtliche Verpflichtungen eingehen, die entweder durch eine Abspaltung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel von der VEWAG auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder durch einzelvertragliche Übertragungen der zu der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel gehörenden Arbeitsverhältnisse, Vermögensgegenstände, Verträge etc. von der VEWAG auf die Wärmegesellschaft Hamburg erfüllt werden sollen. Die Vattenfall wird jeweils dafür Sorge tragen, dass die Mittel zur Deckung der Pensionsansprüche der übergehenden Arbeitnehmer und Pensionäre zusammen mit der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel mit übertragen werden.

(N) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der in dieser Vereinbarung Wärme geregelten Transaktionen zur Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft wechseln, nicht schlechter gestellt werden.

(O) Mehrere Unternehmen, die mit der Vattenfall i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind (die **Vattenfall-Service-Gesellschaften**), erbringen derzeit Dienstleistungen u. a. an die Wärmegesellschaft Hamburg sowie für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel. Die Unternehmensbereiche der Vattenfall-Service-Gesellschaften, die Dienstleistungen für die Wärmegesellschaft Hamburg bzw. Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel erbringen, bestehen im Wesentlichen aus den Arbeitsverhältnissen mit den darin beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und gehören ebenfalls zur Wärmegeschäft Hamburg. Insoweit wird die HGV im Falle der Ausübung der Call-Option Wärme darauf hinwirken, dass die Wärmegesellschaft Hamburg den betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (die **Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg** i. S. d. Ziffer

10.1 dieser Vereinbarung Wärme) und deren jeweiligen bisherigen Arbeitgebern den Abschluss dreiseitiger Vereinbarungen anbieten wird, um die Arbeitsverhältnisse der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg auf die Wärmegesellschaft Hamburg zu überführen. Im Alternativ-Szenario gilt dies auch für die Service-Mitarbeiter Wärme, die ausschließlich oder überwiegend Dienstleistungen für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel erbringen, falls diese Unternehmenseinheit nicht bereits nach den Regelungen dieser Vereinbarung Wärme im Wege der Abspaltung auf die Wärmegesellschaft Hamburg zu übertragen ist. Zugleich wird Vattenfall dafür Sorge tragen, dass die bisherigen Arbeitgeber die Mittel zur Deckung der Pensionsansprüche der übergehenden Arbeitnehmer auf die Wärmegesellschaft Hamburg übertragen.

(P) Die Maßnahmen nach den vorstehenden Abschnitten (L) bis (O) dieser Präambel werden in dieser Vereinbarung Wärme auch jeweils als **Einzel-Transaktion** und insgesamt als die **Transaktion** bezeichnet.

(Q) Schließlich planen die Parteien, Vereinbarungen, die durch die Transaktion berührt werden, in der gleichen Urkunde anzupassen oder endgültig zu beenden.

VOR DIESEM HINTERGRUND SCHLIESSEN DIE PARTEIEN FOLGENDE

VEREINBARUNG WÄRME

TEIL A.
2. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM KONSORTIALVERTRAG WÄRME

Die Partner schließen hiermit mit Zustimmung der VEWAG folgende 2. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme:

1. NEUE CALL-OPTION ZU GUNSTEN DER HGV

Nach Ziffer 6 des Konsortialvertrages Wärme wird nachfolgende Ziffer 6a neu eingefügt:

„**6a CALL-OPTION DER HGV**

6a.1 Call-Option der HGV

(a) Die Partner räumen der HGV hiermit eine unwiderrufliche Kaufoption zum Kauf von

(i) sämtlichen von der Vattenfall GmbH und von mit der Vattenfall GmbH verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zum Zeitpunkt des Vollzuges der Kaufoption gehaltenen Geschäftsanteile an der Wärmegesellschaft Hamburg (die **Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg**) mit allen damit verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 zum Kaufpreis Wärme und

(ii) sämtlichen Darlehensforderungen außerhalb des Cash-Pools, die der Vattenfall GmbH oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG am Vollzugstag Wärme aus von der Wärmegesellschaft Hamburg aufgenommenen Gesellschafterdarlehen gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg zustehen (die **Darlehensforderungen Wärme**) zum Kaufpreis Darlehen Wärme,

mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2019 (der **Wirtschaftliche Vollzugstag Wärme**) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ein (die **Call-Option Wärme**). Die Call-Option bezieht sich auch auf alle mit den Call-Geschäftsanteilen Wärmegesellschaft Hamburg und der Darlehensforderung Wärme verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019.

(b) Die Partner sind sich einig, dass die HGV für den Fall, dass

(i) das Alternativ-Szenario vorliegt und

(ii) die HGV die Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.1 dieses Konsortialvertrages Wärme ausgeübt hat,

die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel nach näherer Maßgabe der zwischen den Partnern, der VEWAG und der Wärmegesellschaft Hamburg geschlossenen Vereinbarung Wärme (UR-Nr. 129/2014 des Notars Dr. Axel Pfeifer) mit Amtssitz in Hamburg (die **Vereinbarung Wärme**)) erwerben soll.

6a.2 Ankündigung der Ausübung der Call-Option Wärme

(a) Plant die HGV die eventuelle Ausübung der Call-Option Wärme, so hat sie dies der Vattenfall GmbH bis zum 1. November 2017 schriftlich anzukündigen (die **Ausübungsankündigungserklärung für die Call-Option Wärme**).

Die Parteien werden sich nach der Ausübungsankündigungserklärung für die Call-Option Wärme bemühen, rechtzeitig vor der Ausübungserklärung für die Call-Option Wärme eine fusionskontrollrechtliche Freigabe des Zusammenschlussvorhabens zu erhalten.

(b) Mit der fristgerechten Ausübungsankündigungserklärung für die Call-Option Wärme wird das nachstehende Verfahren zur Vorbereitung der Bewertung der Wärmegesellschaft Hamburg in Gang gesetzt:

(i) Technische Due Diligence

Die Partner beauftragen gemeinsam einen Sachverständigen, der die Erzeugungsanlagen für Wärme und Strom, die Fernwärmenetze der Wärmegesellschaft Hamburg und alle übrigen wesentlichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der Wärmegesellschaft Hamburg sowie – im Alternativ-Szenario – das Heizkraftwerk Wedel der VEWAG im Rahmen einer technischen Due Diligence begutachten und einen Due Diligence Bericht (der **Technische Due Diligence Bericht**) erstellen soll

Sofern sich die Partner auf den Sachverständigen nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen einigen, wird er auf Antrag eines der Partner vom Vorsitzenden des Vorstandes des AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW), Frankfurt am Main, oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung (der **AGFW**), ernannt. Der Sachverständige muss branchenkundig und als Sachverständiger bei einem renommierten Sachverständigenbüro tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein noch darf sein Sachverständigenbüro für eine der Parteien zum Zeitpunkt der Beauftragung tätig sein. Die Partner werden dem Sachverständigen alle zur ordnungsgemäßen Prüfung und Begutachtung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Jeder Partner kann die Vorlage einzelner Unterlagen verlangen.

Der Sachverständige hat die technische Due Diligence innerhalb von zwei Monaten durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Due Diligence Berichts zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Partner je zu gleichen Teilen.

(ii) Legal / Financial Due Diligence

Die Partner beauftragen gemeinsam je einen Sachverständigen, die Wärmegesellschaft Hamburg und – im Alternativ-Szenario – die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel der VEWAG im Rahmen einer Legal und Financial Due Diligence zu begutachten (die **Legal / Financial Due Diligence**) und jeweils einen Due Diligence Bericht (der **Legal / Financial Due Diligence Bericht**) zu erstellen.

Sofern sich die Partner nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen auf den Sachverständigen für die Legal Due Diligence oder die Financial Due Diligence einigen, wird der Sachverständige für die Legal Due Diligence auf Antrag eines der Partner durch die AGFW und der Sachverständige für die Financial Due Diligence vom Vorsitzenden des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, oder eine an deren Stelle getretene Einrichtung, ernannt. Die Sachverständigen müssen jeweils branchenkundig und jeweils als Sachverständiger bei einem renommierten Sachverständigenbüro bzw. einer Kanzlei tätig sein und dürfen weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein noch darf das Sachverständigenbüro bzw. die Kanzlei für eine der Parteien zum Zeitpunkt der Beauftragung tätig sein.

Die Partner werden dafür Sorge tragen, dass ein einsprechender Datenraum bei der Wärmegesellschaft Hamburg (oder auch virtuell) eingerichtet wird und alle für die Legal / Financial / technische Due Diligence erforderlichen Unterlagen hierfür zur Verfügung gestellt werden. Jede Partei kann von der Wärmegesellschaft Hamburg die Vorlage einzelner Unterlagen verlangen. Vattenfall wird dafür Sorge tragen, dass diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Sachverständigen haben die Legal / Financial Due Diligence jeweils innerhalb von zwei Monaten durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift ihres Berichts zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfungen tragen die Partner je zu gleichen Teilen.

Der Technische Due Diligence Bericht und der Legal / Financial Due Diligence Bericht werden gemeinsam als die **Due Diligence Berichte** bezeichnet.

(iii) Disclosure Letter

Die Vattenfall GmbH ist berechtigt, bis zum 28. Februar 2018 einen Disclosure Letter zu erstellen, in dem sie zu den Due Diligence Berichten Stellung nehmen kann und für die Due Diligences relevante Umstände offenlegen kann, die

(A) bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind und

(B) einen Verstoß gegen die Verkäufergarantien Wärme und/oder die Steuergarantien des Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme (im Alternativ-Szenario einschließlich solcher Garantien in Bezug auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel) begründen könnten.

Der Disclosure Letter soll dagegen keine Vorgaben oder Anregungen zu sonstigen, bei der Bewertung ggf. zu berücksichtigenden Annahmen enthalten.

(iv) Erstellung von Anlagen entsprechend den Anlagen zum Call-Kauf- und Übertragungsvertrag

Die Vattenfall GmbH erstellt bis zum 28. Februar 2018 Anlagen, die

(A) inhaltlich den Garantien des im Entwurf beigefügten Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme (wie untenstehend definiert) vorgesehenen Anlagen (im Alternativ-Szenario einschließlich solcher Anlagen in Bezug auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel) entsprechen und

(B) deren Inhalt – nach bestem Wissen der Vattenfall GmbH – zum 31. Dezember 2017 aktuell, vollständig und richtig ist.

(c) Vattenfall wird der HGV zum 15. November 2018 auf diesen Tag aktualisierte Anlagen und einen auf diesen Tag aktualisierten Disclosure Letter zur Verfügung stellen. Diese Anlagen werden damit Bestandteil der Garantien gemäß Ziffern 5 und 7 des Call-Kauf- und -Übertragungsvertrags. Diese Anlagen sind noch zu erstellen und daher nicht Teil dieser Urkunde.

(d) Die Abgabe der Mitteilung der Ausübungsankündigung verpflichtet die HGV nicht zur Ausübung der Call-Option Wärme.

6a.3 Verfahren zur Bestimmung des Kaufpreises Wärme und ggf. des Kaufpreises Heizkraftwerks Wedel und des Unternehmenswertes der Wärmegesellschaft 2019

(a) Anfang Januar 2018 werden die Partner in jedem Fall, d.h. unabhängig davon, ob eine Ausübungsankündigungserklärung für die Call-Option Wärme abgegeben wurde, das nachfolgend dargestellte Verfahren einleiten und bis zum 10. November 2018 abschließen:

(i) Im Falle des GuD-Szenarios ist lediglich der Kaufpreis Wärme zu ermitteln. Dazu ist der Unternehmenswert (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) der Wärmegesellschaft Hamburg zum 1. Januar 2019 auf Basis der bestehenden Unternehmensplanung (der **Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019**) zu ermitteln.

In diesem Fall berechnet sich der Kaufpreis Wärme wie folgt:

100% des Unternehmenswerts der Wärmegesellschaft Hamburg 2019, mindestens jedoch EUR 1.150.000.000,00 (in Worten: eine Milliarde einhundertfünfzig Millionen Euro) (**Mindestunternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg mit Innovationskraftwerk**)

./. EUR 325.045.000,00 (in Worten: dreihundert fünfundzwanzig Millionen fünfundvierzig Tausend Euro)

= Kaufpreis Wärme

(ii) Für den Fall des Alternativ-Szenarios wird der Kaufpreis Wärme wie folgt ermittelt:

(A) In diesem Fall sind

(1) erstens der Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 zu ermitteln und

(2) zweitens der Unternehmenswert (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) der Wärmegesellschaft Hamburg einschließlich der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel entsprechend einer „integrierten Betrachtung" zum 1. Januar 2019 zu ermitteln, d.h. als ob die Wärmegesellschaft Hamburg und die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel eine Legaleinheit bilden würden (der **Integrierte Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel**) zu ermitteln.

(B) In diesem Fall berechnet sich der Kaufpreis Wärme wie folgt:

100% des Integrierten Unternehmswerts der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel, mindestens aber EUR 950.000.000,00 (in Worten: neunhundert fünfzig Millionen Euro)

./. EUR 325.045.000,00 (in Worten: dreihundert fünfundzwanzig Millionen fünfundvierzig Tausend Euro)

= Kaufpreis Wärme

(C) Für den Fall, dass es zum Vollzug der Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.4 dieses Konsortialvertrages Wärme kommt, verzichten die Partner wechselseitig auf die Kaufpreisanpassung gemäß Ziffern 7.3 bis 7.8 des Beteiligungsvertrages Wärme.

Für den Fall, dass es nicht zum Vollzug der Call-Option kommt, erfolgt die Kaufpreisanpassung für den HGV Geschäftsanteil Wärmegesellschaft Hamburg, d.h. die Beteiligung in Höhe von 25,1 %, die die HGV in 2011 nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages Wärme erworben hat, auf Basis des Unternehmenswerts der Wärmegesellschaft Hamburg 2019.

Schäden aus der Verletzung von Verkäufergarantien oder Steuergarantien der Vattenfall GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der VEAG aus dem Beteiligungsvertrag Wärme, die zu einer Zahlung an die HGV oder die Wärmegesellschaft Hamburg führten, sind insoweit nicht noch einmal unternehmenswertmindernd bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 (und ggf. des Integrierten Unternehmenswertes der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel) zu berücksichtigen. Wertminderungen, die aus der Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender, speziell nur das Fernwärmegeschäft (einschließlich der damit verbundenen Stromerzeugung) im Gebiet der FHH betreffende Abgaben (Gebühren, Beiträge oder Kommunal- bzw. Landessteuern) resultieren, die über die im Konzessionsvertrag und im Sondernutzungsvertrag Wärme (Gestattungsvertrag) jeweils in Verbindung mit der in 2011 vom Senat der FHH beschlossenen "Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen" vorgesehenen Abgaben hinausgehen, werden bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 (und ggf. des Integrierten Unternehmenswertes der Wärmegesellschaft

Hamburg 2019 mit Wedel) und damit bei der Bemessung des Ausübungspreises für die Call-Option Wärme nicht berücksichtigt.

(b) Die für die Berechnung der Kaufpreise Wärme maßgeblichen Unternehmenswerte werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermittelt:

(i) Die Vattenfall GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der VEAG ermittelt spätestens im Januar 2018 einen Vorschlag für den Unternehmeswert Wärmegesellschaft Hamburg 2019 und im Alternativ-Szenario zusätzlich den Integrierten Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel und teilt der HGV diesen Vorschlag bis zum 19. Januar 2018 mit. Einigen sich die Partner daraufhin bis zum 10. Februar 2018 auf den Unternehmeswert Wärmegesellschaft Hamburg 2019 und im Alternativ-Szenario zusätzlich den Integrierten Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel, so gilt dieser als festgestellt.

(ii) Einigen sich Vattenfall und die HGV nicht bis zum 10. Februar 2018 auf den Unternehmeswert Wärmegesellschaft Hamburg 2019 und im Alternativ-Szenario zusätzlich den Integrierten Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel, so wird ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beauftragt, diese nach Maßgabe der Ziffern 6a.3(a)(i) und 6a.3(a)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme zu ermitteln.

Bestimmung des Schiedsgutachters

Sofern sich die Partner auf den Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen einigen, wird er auf Antrag eines der Partner vom Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, ernannt. Der Schiedsgutachter muss branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, noch darf seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Zeitpunkt seiner Beauftragung für eine der Parteien tätig sein.

Aufgabe des Schiedsgutachters

Der Schiedsgutachter hat folgende Aufgabe:

(A) Im GuD-Szenario hat der Schiedsgutachter als Ergebnis seiner Prüfung den Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 festzustellen und den Partnern mitzuteilen.

(B) Für den Fall des Alternativ-Szenarios hat der Schiedsgutachter als Ergebnis seiner Prüfung (1) den Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 und (2) den Integrierten Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel festzustellen und den Partnern mitzuteilen.

Der Schiedsgutachter hat in allen Fällen die Höhe des risikofreien Basiszinssatzes entsprechend der Empfehlungen des FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft) zu ermitteln, seiner Bewertung zugrundezulegen und den Partnern mitzuteilen.

Vom Schiedsgutachter zu berücksichtigende Unterlagen

Der Schiedsgutachter hat insbesondere die geprüften und testierten Jahresabschlüsse der Wärmegesellschaft Hamburg zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die HGV die Ausübungsankündigungserklärung für die Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.2 dieses Konsortialvertrages Wärme innerhalb der in dieser Ziffer genannten Frist wirksam gegenüber der Vattenfall GmbH abgibt, hat der Schiedsgutachter insbesondere auch die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

(A) die Due Diligence Berichte,

(B) den Disclosure Letter und

(C) die Anlagen gemäß Ziffer 6a.2(b)(iv) dieses Konsortialvertrages Wärme sowie

(D) die geprüften und testierten Jahresabschlüsse der VEWAG für die Geschäftsjahre 2016 und 2017.

Die Partner werden dafür Sorge tragen, dass dem Schiedsgutachter der geprüfte und testierte Jahresabschluss der Wärmegesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2017 sowie der geprüfte und testierte Jahresabschluss der VEWAG für das Geschäftsjahr 2017 spätestens bis zum 31. März 2018 und die übrigen vorstehend genannten Unterlagen bis spätestens zum 28. Februar 2018 vorliegen und werden ihm ferner alle weiteren zur ordnungsgemäßen Prüfung und Bewertung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

Dauer der Bewertung

Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Prüfungsergebnisses zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Partner je zu gleichen Teilen.

(iii) Jeder Partner hat Gelegenheit, das Prüfungsergebnis innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Prüfungsergebnisses (die **Prüfungsfrist**) zu überprüfen. Einwände gegen das Prüfungsergebnis hat jeder Partner schriftlich innerhalb der Prüfungsfrist gegenüber dem anderen Partner mit ausreichender Begründung der Einwände zu erheben.

(iv) Erhebt einer der Partner form- und fristgerecht Einwände gegen das Prüfungsergebnis, werden sich die Partner bemühen, sich innerhalb von einem weiteren Monat nach Ablauf der Prüfungsfrist (die **Einigungsfrist**) über die Behandlung der Einwände zu einigen.

(v) Können sich die Partner innerhalb der Einigungsfrist über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Beauftragen die Partner nach Aufforderung durch einen der Partner nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemeinsam

einvernehmlich einen bestimmten Zweitgutachter, wird der zu beauftragende Zweitgutachter auf Antrag eines Partners vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer KöR mit Sitz in Berlin oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung benannt. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, noch darf seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Zeitpunkt seiner Beauftragung für eine der Parteien tätig sein. Der Prüfauftrag des Zweitgutachters entspricht dem des Schiedsgutachters dieses Konsortialvertrages Wärme. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Zweitgutachter innerhalb von einem Monat ihre Einwände gegen das Prüfungsergebnis des Erstgutachters schriftlich darzulegen. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die dargelegten Einwände. Der Zweitgutachter hat seine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen zu treffen und jedem Partner durch Übersendung einer Abschrift seine Entscheidung zu verkünden. Er hat vor Verkündung seiner Entscheidung durch Übersendung eines Entwurfs seiner Entscheidung den Partnern angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die endgültige Verteilung der Kosten für das Zweitgutachten entscheidet der Zweitgutachter nach billigem Ermessen und entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.

(vi) Der Unternehmeswert Wärmegesellschaft Hamburg 2019 und im Alternativ-Szenario zusätzlich der Integrierte Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel sind:

(A) Der/Die Wert(e), auf den/die sich die Partner nach Ziffer 6a.3(b)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme geeinigt haben,

(B) der/die von dem Schiedsgutachter gemäß vorstehender Ziffer 6a.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme festgestellte(n) Wert(e), wenn keiner der Partner Einwände nach vorstehender Ziffer 6a.3(b)(iii) dieses Beteiligungsvertrages Wärme erhebt,

(C) der/die Wert(e), auf den/die sich die Partner nach Ziffer 6a.3(b)(iv) dieses Konsortialvertrages Wärme geeinigt haben, oder

(D) der/die von dem Zweitgutachter nach Ziffer 6a.3(b)(v) dieses Konsortialvertrages Wärme festgestellte(n) Wert(e).

6a.4 Ausübung und Vollzug der Call-Option Wärme

(a) Die Ausübung der Call-Option Wärme erfolgt durch schriftliche Erklärung (die **Ausübungserklärung für die Call-Option Wärme**) gegenüber der Vattenfall GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der VEAG. Die HGV kann die Ausübungserklärung für die Call-Option Wärme nur in dem Zeitraum vom 21. November 2018 bis zum Ablauf des 30. November 2018 (der **Ausübungszeitraum für die Call-Option Wärme**) abgeben. Die Ausübungserklärung für die Call-Option Wärme ist nur wirksam, wenn sie der Vattenfall GmbH innerhalb des Ausübungszeitraums für die Call-Option Wärme zugeht.

Sollte im Fall des GuD-Szenarios das Innovationskraftwerk,

(i) nicht bis zum 31. August 2018 in Betrieb genommen worden sein und

(ii) besteht bei vernünftiger Betrachtung das Risiko, dass die Inbetriebnahme des Innovationskraftwerks nicht rechtzeitig zur Heizperiode 2018/2019 möglich ist,

werden die Partner gemeinsam eine wirtschaftlich vernünftige Lösung suchen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Partner wirtschaftlich und steuerlich gewollt haben und dabei die berechtigten Interessen der beiden Partner angemessen berücksichtigen. Dabei werden sie insbesondere sicherstellen, dass (A) der Vattenfall GmbH ihr Recht zur Beendigung des GAV Neu, (B) der HGV ihre Call-Option-Wärme und (C) den Partnern ihre (noch bestehenden) Abwicklungsrechte gemäß Ziffer 7 dieses Konsortialvertrages Wärme erhalten bleiben sowie (D) zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und der Vattenfall GmbH bis zum Vollzug Wärme ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, bis das Innovationskraftwerk in Betrieb genommen wurde.

(b) Nach Ausübung der Call-Option Wärme werden die Partner innerhalb von zehn Bankarbeitstagen den im Entwurf als **Anlage A.1.6a.4(b)** beigefügten Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag (der **Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme**) in notarieller Form beurkunden, wobei dieser in den mit eckigen Klammern versehenen Passagen den tasächlichen Entwicklungen entsprechend anzupassen ist. Die HGV kann bis zum Ablauf dieser Frist verlangen, dass der (dingliche) Erwerber unter dem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme eine von der HGV benannte direkte oder indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der HGV ist (die **Benannte HGV Gesellschaft**).

(c) In diesem Fall haftet die HGV für alle Pflichten der Benannten HGV-Gesellschaft aus dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme gesamtschuldnerisch und steht gesamtschuldnerisch dafür ein, dass alle in dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme geregelten Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt und durchgeführt werden. Sämtliche Tatsachen entfalten Gesamtwirkung, sofern sich aus dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme nichts Abweichendes ergibt. Die Partner stellen klar, dass die Regelungen des § 425 BGB auf die Rechte und Pflichten unter dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme keine Anwendung finden.

(i) Mit dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme wird die Vattenfall GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme

(A) die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg mit allen damit verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten für den Zeitraum ab dem Wirtschaftliche Vollzugstag Wärme und

(B) die Darlehensforderungen Wärme

nach Maßgabe des Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme an die HGV verkaufen und an die HGV bzw. die Benannte HGV Gesellschaft abtreten. Die Abtretungen (die **Transaktion Wärme**) werden jeweils aufschiebend bedingt auf den Vollzug gemäß Ziffer 3 des Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme erfolgen.

(ii) Für den Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme ist

(A) der nach dieser Ziffer 6a nach den jeweiligen Szenarien festgestellte Kaufpreis Wärme für Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg und

(B) der nach dieser Ziffer 6a festgestellte Kaufpreis Darlehen Wärme

maßgeblich.

(iii) Der Kaufpreis Wärme und der Kaufpreis Darlehen Wärme unterliegen keiner weiteren Überprüfung und Anpassung. Etwaige Gewährleistungsansprüche aus dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme bleiben unberührt.

(iv) Für den Fall, dass das Heizkraftwerk Tiefstack, das Gas-und-Dampfturbinen-Kombikraftwerk Tiefstack, das Heizwerk HafenCity, ggf. das Innovationskraftwerk oder das Verteilnetz für Fernwärme für das Stadtgebiet der FHH (jeweils wie im Beteiligungsvertrag Wärme näher beschrieben) und, in dem Alternativ-Szenario, das Heizkraftwerk Wedel in dem Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die HGV die Ausübungserklärung für die Call-Option Wärme abgegeben hat (der **Ausübungstag für die Call-Option Wärme**), und dem Vollzug der Transaktion Wärme gemäß Ziffer 3 des Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme infolge höherer Gewalt untergegangen sind oder wesentlich beschädigt wurden, ist jeder der Partner berechtigt, von dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme zurückzutreten. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer 6a.4(b)(iv) gilt ein durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Als wesentliche Verschlechterung im Sinne dieser Ziffer 6a.4(b)(iv) gilt eine Verkehrswertminderung des jeweiligen Kraftwerks bzw. des Fernwärmeverteilnetzes in Höhe von mehr als EUR 75 Millionen im Einzelfall. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, sofern und soweit die durch die jeweilige höhere Gewalt eingetretene Verkehrswertminderung des jeweiligen Kraftwerks bzw. des Fernwärmeverteilnetzes durch Ansprüche der Wärmegesellschaft Hamburg gegen Versicherungen oder anderweitige werthaltige Ersatzansprüche abgedeckt ist.

(v) Die Partner werden die Transaktion Wärme innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem die letzte Vollzugsbedingung des Call-Kauf- und Übertragungsvertrags Wärme eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme, vollziehen. Der Vollzug erfolgt durch Vornahme der Vollzugshandlungen nach Maßgabe des Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme und durch die Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls nach dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme (der **Vollzug Wärme**).

Für den Fall des GuD-Szenarios ist Vollzugsbedingung für den Vollzug der Transaktion Wärme gemäß Ziffer 3.2 des Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme insbesondere, dass das Innovationskraftwerk

in Betrieb genommen worden ist und seit der Inbetriebnahme des Innovationskraftwerks ein Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist. Die Partner können nur gemeinsam und in schriftlicher Form auf den Eintritt dieser Vollzugsbedingung verzichten.

(d) Die Partner sind sich einig, dass der Konsortialvertrag Wärme vom 28. November 2011 (UR-Nr. 3082/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg (Abschnitt B.)) in der Fassung, die er durch die 1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme vom 11. Dezember 2013 (UR-Nr. 3463/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg) und durch die in dieser 2. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme vorgenommenen Änderungen erhalten hat, gemäß Ziffer 9.3(a) des Konsortialvertrages Wärme mit dem Vollzug Wärme endet, ohne dass es einer Anzeige oder Kündigung bedarf.

6a.5 Wegfall der Call-Option Wärme

Mit der Ausübung eines HGV-Abwicklungsrechts gemäß Ziffer 7.1 dieses Konsortialvertrages Wärme durch die HGV treten sämtliche Regelungen dieser Ziffer 6a mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

2. SONSTIGE (FOLGE-)ÄNDERUNGEN

2.1 Entscheidung über das Innovationskraftwerk

Ziffer 2.2(b)(iii) des Konsortialvertrages Wärme wird wie folgt neu gefasst:

„(iii) Innovationskraftwerk

(A) Die Partner beabsichtigen den Neubau eines Innovationskraftwerks mit einer Maximalleistung von 390 MWth und voraussichtlich 300 MWel als sog. Gas- und Dampfturbinen-Kombikraftwerk (GuD-Anlage) und beauftragen die Geschäftsführung der Wärmegesellschaft Hamburg, mit entsprechenden Planungen zu beginnen. Der Brennstoff für dieses neue Innovationskraftwerk wird Erdgas sein.

(B) Die Entscheidung über das Innovationskraftwerk werden die Partner bis Ende 2015 auf Basis abschließender Informationen nach Maßgabe dieses Konsortialvertrages Wärme und des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg nach wirtschaftlichen Kriterien fällen.

Die Entscheidung über das Innovationskraftwerk (FID - Final Investment Decision) werden die Partner bis Ende 2015 auf Basis abschließender Informationen nach Maßgabe dieses Konsortialvertrages Wärme und des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg nach wirtschaftlichen Kriterien fällen, unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen, politischen, genehmigungs- und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer langfristig wirtschaftlichen, ökologischen und wettbewerbsfähigen Fernwärmeversorgung für Hamburg.

Die Partner sind sich einig, dass das Innovationskraftwerk auf Grund und Boden im Eigentum der Wärmegesellschaft Hamburg oder aufgrund eines Erbbaurechts der Wärmegesellschaft Hamburg errichtet werden soll.

Die Partner sind sich weiterhin einig, dass ein die vorstehende Entscheidung aufhebender oder wesentlich korrigierender Gesellschafterbeschluss oder eine

gegenläufige Weisung der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung nur einvernehmlich erfolgen kann.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen getroffene Entscheidung ist die **GuD-Entscheidung**.

(C) Die Partner gehen davon aus, dass das Innovationskraftwerk für den Fall, dass es realisiert werden soll, spätestens bis zum 31. August 2018 in Betrieb genommen werden kann."

2.2 Verschiebung des Zeitpunkts der Möglichkeit zur Überprüfung der Konzerninternen Dienstleistungsbeziehungen

Ziffer 2.2(d)(iii) des Konsortialvertrages Wärme wird wie folgt neu gefasst:

„(iii) Nach Abschluss der Kaufpreisadjustierung gemäß Ziffer 7 des Beteiligungsvertrages Wärme kann die HGV für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 verlangen, dass ein einvernehmlich zu bestellender Gutachter jeden bestehenden Konzerninternen Dienstleistungsvertrag, für den das Dienstleistungsentgelt in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss dieses Konsortialvertrages Wärme und dem Zeitpunkt der Ausübung des Verlangens wesentlich erhöht worden ist und für den ein Jahresentgelt von über EUR 4 Millionen gezahlt wird, im Rahmen einer kostenbasierten Prüfung hinsichtlich der tatsächlichen Entstehung der geltend gemachten Kosten und der Angemessenheit der Marge überprüft; es erfolgt keine darüber hinausgehende Effizienzprüfung. Der Gutachter muss branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf persönlich keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Einigen sich die Partner nicht innerhalb von vier Wochen ab dem erstmaligen Verlangen einer Überprüfung auf einen Gutachter, so wird dieser auf Antrag eines der Partner vom Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, oder der an dessen Stelle getretenen Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, ernannt. Die Wärmegesellschaft Hamburg hat dem Gutachter alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Durchführung seines Prüfauftrags für erforderlich hält. Verstößt die Wärmegesellschaft Hamburg gegen diese Verpflichtung, so hat der Gutachter ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Bücher der Wärmegesellschaft Hamburg. Die Partner verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der entsprechenden Anweisung der Geschäftsführung der Wärmegesellschaft Hamburg, zur Durchführung dieser Einsicht zu veranlassen. Sofern nach Ansicht des Gutachters zur Durchführung des Prüfauftrages auch die Einsicht in die Bücher der Dienstleitungsgesellschaft erforderlich ist, verpflichtet sich die Vattenfall GmbH darüber hinaus, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten alle Maßnahmen zu veranlassen, um dem Gutachter diese Einsicht zu gewähren. Die Gutachterkosten tragen die Partner je zu gleichen Teilen."

2.3 Anpassung der GAV-Perioden

Ziffer 4.2 des Konsortialvertrages Wärme wird wie folgt neu gefasst:

„4.2 Ergebnisverwendung

(a) Unmittelbar nach Vollzug des Beteiligungsvertrages Wärme (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) soll der als **Anlage 4.2(a)** beigefügte neue Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg als abhängigem Unternehmen und der VEAG als herrschendem Unternehmen (der **GAV Neu**) abgeschlossen und noch in 2012 in das Handelsregister eingetragen

werden. Die Partner werden unverzüglich nach dem Vollzug des Beteiligungsvertrages Wärme (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) alle zum Abschluss des GAV Neu erforderlichen Maßnahmen vornehmen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des GAV Neu verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des im GAV Neu vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Der GAV Neu soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 gelten und eine feste Mindestlaufzeit von sieben Zeitjahren haben. Eine ordentliche Kündigung bzw. Aufhebung des GAV Neu soll erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 (der **Frühestmögliche Beendigungszeitpunkt GAV Neu** und der Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 die **1. Periode GAV**) zulässig sein. Die HGV ist auf Verlangen der Vattenfall GmbH verpflichtet, in einer Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg dem Abschluss eines entsprechenden Aufhebungsvertrags zuzustimmen. Während der 1. Periode GAV erhält die HGV als Ausgleich eine feste Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Regelungen des GAV Neu, die – unter Berücksichtigung der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %) – netto 4,5 % (in Worten: vier Komma fünf Prozent) des Vorläufigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) entspricht, d. h. für jedes volle Geschäftsjahr der Wärmegesellschaft Hamburg und für je EUR 1,00 Nennbetrag (bezogen auf ein Stammkapital der Wärmegesellschaft Hamburg i.H.v. EUR 40 Mio.) des von der HGV gehaltenen Geschäftsanteils an der Wärmegesellschaft Hamburg erhält die HGV (*vor* Berücksichtigung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den für die Wärmegesellschaft Hamburg im jeweiligen Geschäftsjahr geltenden Steuersätzen) einen angemessenen festen Ausgleich in Höhe von *brutto* EUR 1,73 (in Worten: EUR ein Euro und dreiundsiebzig Cent) (der **Ausgleich GAV Neu**). Dieser Ausgleich GAV Neu berechnet sich durch eine Verzinsung des Vorläufigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert) unter Berücksichtigung (im Sinne einer Hochrechnung) der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %). Für diese Zwecke wird der Vorläufige Kaufpreis (1.) multipliziert mit der Summe aus (i) dem risikofreien Basiszinssatz zum 1. Januar 2012 in Höhe von 3,0 % p. a. zuzüglich (ii) dem Risikozuschlag von 1,5 %-Punkten, und (2.) wird das Ergebnis dieser Multiplikation dividiert durch 0,84175 (= 1 minus 0,15 [aktueller Körperschaftsteuersatz i.H.v. 15 %] minus 0,00825 [aktueller Solidaritätszuschlagsatz i.H.v. 5,5 % auf den aktuellen Körperschaftsteuersatz von 15%]). Hieraus ergibt sich der Ausgleich GAV Neu als Bruttogröße. Dieses Ergebnis wird für die Errechnung des Bruttobetrages des festen Ausgleichs sodann auf je EUR 1,00 Nennbetrag des von der HGV gehaltenen Geschäftsanteils an der Wärmegesellschaft Hamburg bezogen (der **Bruttoausgleichsbetrag**); an die HGV als außenstehendem Gesellschafter wird jeweils jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Wärmegesellschaft Hamburg geltenden Steuersätzen (der **Netto Ausgleich GAV Neu**). Hiervon werden sodann noch Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen.

In dem Fall, dass es zu einer Reduktion des Vorläufigen Kaufpreises gemäß Ziffer 7.2(b) des Beteiligungsvertrages Wärme kommt, ist für die Berechnung des Ausgleichs GAV Neu in dieser Ziffer 4.2(a) der entsprechend reduzierte Vorläufige

Kaufpreis maßgebend. Die Parteien verpflichten sich, den GAV Neu entsprechend anzupassen.

(b) Der Ausgleich GAV Neu wird im Jahr 2018 für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 wie folgt angepasst (der **Angepasste Ausgleich**): Der Angepasste Ausgleich berechnet sich durch eine Verzinsung des Endgültigen Kaufpreises (wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert). Für diese Zwecke wird der Endgültige Kaufpreis (1.) multipliziert mit der Summe aus (i) dem risikofreien Basiszinssatz zum 1. Januar 2019, wie in der Ermittlung des Endgültigen Kaufpreises nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages Wärme bestimmt zuzüglich (ii) dem Risikozuschlag von 1,5 %-Punkten, und (2.) wird das Ergebnis dieser Multiplikation dividiert durch das Ergebnis der Formel (1 minus [in 2018 gültiger Körperschaftsteuersatz] minus [in 2018 gültiger Solidaritätszuschlagssatz auf den gültigen Körperschaftsteuersatz]). Hieraus ergibt sich der Angepasste Ausgleich als Bruttogröße. Dieses Ergebnis wird für die Errechnung des Bruttobetrages des festen Ausgleichs sodann auf je EUR 1,00 Nennbetrag des von der HGV gehaltenen Geschäftsanteils an der Wärmegesellschaft Hamburg bezogen (der **Bruttoausgleichsbetrag Neu**); an die HGV als außenstehendem Gesellschafter wird jeweils jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag Neu abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Wärmegesellschaft Hamburg geltenden Steuersätzen (der **Netto Angepasste Ausgleich**). Hiervon werden sodann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften noch etwaige Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen.

Die Anpassung des GAV Neu kann nach Wahl der Vattenfall GmbH der VEAG entweder im Wege der Vertragsänderung des GAV Neu oder durch Beendigung des GAV Neu und Abschluss eines neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg als abhängigem Unternehmen und der Vattenfall GmbH als herrschendem Unternehmen (jeweils der **GAV Neu Angepasst**) erfolgen. Die Partner verpflichten sich, unverzüglich alle zur Anpassung des GAV Neu erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg zu fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des GAV Neu Angepasst zu verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des im GAV Neu Angepasst vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Änderungen des GAV Neu, die in dieser Ziffer 4.2(b) nicht ausdrücklich vorgesehen sind, sind nur mit Zustimmung beider Partner zulässig.

(c) Unabhängig davon, ob der Ausgleich nach Ziffer 4.2(b) dieses Konsortialvertrages Wärme angepasst wird, hat die Vattenfall GmbH bis zum Ablauf des 20. November 2018 das Recht, den GAV Neu zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu zu kündigen oder aufzuheben; die HGV ist über die erfolgte Kündigung bzw. Aufhebung unverzüglich zu informieren (die **GAV Neu Beendigungsmitteilung**). Im Falle der Kündigung oder Aufhebung des GAV Neu ist die HGV verpflichtet, rechtzeitig an allen Maßnahmen, insbesondere Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg mitzuwirken, die für die Beendigung des GAV Neu zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu erforderlich sind.

(d) Nach Zugang der GAV Neu Beendigungsmitteilung hat die HGV – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.1(d) dieses Konsortialvertrages Wärme – die Möglichkeit,

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vattenfall GmbH der VEAG die Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme gemäß Ziffer 7.1(a)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme zu verlangen. Die entsprechende Erklärung ist in der Frist nach Ziffer 7.1(a)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme nach Zugang der GAV Neu Beendigungsmitteilung bei der HGV abzugeben. Die Rückabwicklung erfolgt (insoweit abweichend von Ziff. 7.3 dieses Konsortialvertrages Wärme) dann mit Wirkung zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu. Der Anspruch auf Ausgleich für das bis zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu laufende Geschäftsjahr steht der HGV zu.

(e) Erfolgt keine GAV Neu Beendigungsmitteilung, so wird das Vertragskonzernrechtsverhältnis mindestens bis zum 31. Dezember 2023 (die **2. Periode GAV**) wie folgt fortgeführt:

(i) für den Fall, dass keine Anpassung des Ausgleichs erfolgt, in unveränderter Form nach Maßgabe des GAV Neu oder

(ii) für den Fall, dass eine Anpassung des Ausgleichs erfolgt in angepasster Form nach Maßgabe der Ziffer 4.2(b) dieses Konsortialvertrages Wärme als GAV Neu Angepasst.

Eine vorzeitige Beendigung oder weitere Anpassung des Ausgleichs des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst während der 2. Periode GAV ist nicht möglich. Der GAV Neu bzw. der GAV Neu Angepasst kann erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden. Wird der GAV Neu bzw. der GAV Neu Angepasst nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr. Bei Beendigung des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst zum 31. Dezember 2023 oder danach kann die HGV keine Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme verlangen.

(f) Ab dem Jahr 2028 kann die HGV jährlich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses des Vorjahres mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres, frühestens aber mit Wirkung zum 1. Januar 2029, die Anpassung des GAV Neu Angepasst verlangen (das **Anpassungsverlangen**), falls die Summe der Zahlungen Netto Ausgleich GAV Neu und Netto Angepasster Ausgleich bezogen auf die gesamte Laufzeit des GAV Neu und GAV Neu Angepasst bis einschließlich des Geschäftsjahres, das dem Anpassungsverlangen vorgeht, mindestens 30 % unter der Summe der Hypothetischen Dividendenansprüche der HGV ohne Bestehen des GAV Neu und GAV Neu Angepasst bei Annahme einer Vollausschüttung in jedem der Geschäftsjahre gelegen hat (die **Wesentliche Abweichung**). Die **Hypothetischen Dividendenansprüche** der HGV sind aus den handelsrechtlichen Einzeljahresabschlüssen der Wärmegesellschaft Hamburg abzuleiten, und zwar wie folgt (für jedes einzelne Geschäftsjahr):

	Jahresüberschuss der Wärmegesellschaft Hamburg vor Ergebnisverwendung (also z. B. vor zulässiger Rücklagenbildung)
+	**Gewinnabführung** an Vattenfall GmbH
+	Auf Ausgleichszahlung an HGV entrichtete **Körperschaftsteuer (§ 16 KStG) zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag)**

+	An HGV **ausgezahlte Ausgleichszahlung** zuzüglich auf die Ausgleichszahlung einbehaltene und abgeführte **Kapitalertragsteuer zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag)**, soweit diese in der Handelsbilanz zu Lasten des abgeführten Gewinns gebucht ist
=	**Fiktiver Jahresüberschuss** vor fiktiven Unternehmenssteuern auf „Stand-Alone-Basis“
./.	**Fiktive Körperschaftsteuer zuzüglich Zuschlagsteuern** (Solidaritätszuschlag) auf „Stand-Alone-Basis“ nach den jeweils geltenden Steuersätzen
./.	**Fiktive Gewerbesteuer** auf „Stand-Alone-Basis“ nach der jeweils geltenden Steuermesszahl und dem Hebesatz für Hamburg
=	**Fiktiver Jahresüberschuss auf „Stand-Alone-Basis“**
x	**25,1%** (Anteil HGV am Stammkapital der Wärmegesellschaft Hamburg)
=	**Hypothetischer Dividendenanspruch**

Soweit sich das Unternehmenssteuerrecht (ausgenommen Steuersätze) oder das für die Aufstellung des Einzeljahresabschlusses der Wärmegesellschaft Hamburg geltende Bilanzierungsrecht nach dem Unterzeichnungstag in einer Weise ändert, dass das vorstehende Berechnungsschema zur Ermittlung des Hypothetischen Dividendenanspruchs beeinflusst wird, werden sich die Partner über eine entsprechende Anpassung des vorstehenden Berechnungsschemas ins Benehmen setzen mit dem Ziel, den Hypothetischen Dividendenanspruch als objektiv geeignete Vergleichsgröße zum Netto Ausgleich GAV Neu bzw. zum Netto Angepassten Ausgleich zu ermitteln.

(g) Der neue, angepasste feste Ausgleich wird im Falle eines Anpassungsverlangens nach vorstehender Ziffer 4.2(f) dieses Konsortialvertrages Wärme (der **Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung**) nach Maßgabe des folgenden Verfahrens bestimmt:

(i) Die Vattenfall GmbH ermittelt innerhalb von einem Monat nach Zugang des Anpassungsverlangens den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung und teilt der HGV diesen mit. Einigen sich die Vattenfall GmbH und die HGV daraufhin innerhalb von zwei Wochen auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung, so gilt dieser als festgestellt.

(ii) Einigen sich die Vattenfall GmbH und die HGV nicht innerhalb von zwei Wochen auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung, so wird ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beauftragt, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der entsprechenden Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung zu ermitteln und den Partnern unter Übersendung des entsprechenden Gutachtens mitzuteilen.

Sofern sich die Partner auf den Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen einigen, wird er auf Antrag eines der Partner vom Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in

Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, ernannt. Der Schiedsgutachter muss branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein noch darf seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für einen der Partner zum Zeitpunkt der Beauftragung tätig sein. Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Gutachtens zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Partner je zu gleichen Teilen.

(iii) Jeder Partner hat Gelegenheit, das Gutachten innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens (die **Prüfungsfrist**) zu überprüfen. Einwände gegen das Gutachten hat jeder Partner schriftlich innerhalb der Prüfungsfrist gegenüber dem anderen Partner mit ausreichender Begründung der Einwände zu erheben.

(iv) Erhebt einer der Partner form- und fristgerecht Einwände gegen das Gutachten, werden sich die Partner bemühen, sich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Prüfungsfrist (die **Einigungsfrist**) über die Behandlung der Einwände zu einigen.

(v) Können sich die Partner innerhalb der Einigungsfrist über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Gutachtens des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Beauftragen die Partner nach Aufforderung durch einen der Partner nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemeinsam einvernehmlich einen bestimmten Zweitgutachter, wird der zu beauftragende Zweitgutachter auf Antrag eines Partners vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer KöR mit Sitz in Berlin oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung benannt. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf persönlich keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Der Auftrag des Zweitgutachters entspricht dem des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 4.2(g)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Zweitgutachter innerhalb von zwei Wochen ihre Einwände gegen das Gutachten des Erstgutachters schriftlich darzulegen. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die dargelegten Einwände. Der Zweitgutachter hat seine Entscheidung spätestens bis zum 15. November des Jahres des Anpassungsverlangens zu treffen und jedem Partner durch Übersendung einer Abschrift seiner Entscheidung zu verkünden. Er hat vor Verkündung seiner Entscheidung durch Übersendung eines Entwurfs seiner Entscheidung den Partnern angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die endgültige Verteilung der Kosten für das Zweitgutachten entscheidet der Zweitgutachter nach billigem Ermessen und entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.

(vi) Als Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung gilt:

(A) Der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 4.2(g)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme geeinigt haben,

(B) der von dem Schiedsgutachter gemäß Ziffer 4.2(g)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme festgestellte Wert, wenn keiner der Partner Einwände nach Ziffer 4.2(g)(iii) dieses Konsortialvertrages Wärme erhebt,

(C) der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 4.2(g)(iv) dieses Konsortialvertrages Wärme geeinigt haben, oder

(D) der von dem Zweitgutachter nach Ziffer 4.2(g)(v) dieses Konsortialvertrages Wärme festgestellte Wert.

(vii) Die Anpassung des GAV Neu Angepasst in Bezug auf den Ausgleich nach Wesentlicher Abweichung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar des auf das Anpassungsverlangen folgenden Geschäftsjahres. Die Anpassung des GAV Neu kann nach Wahl der Vattenfall GmbH entweder im Wege der Vertragsänderung des GAV Neu Angepasst oder durch Beendigung des GAV Neu Angepasst und Abschluss eines neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg als abhängigem Unternehmen und der Vattenfall GmbH als herrschendem Unternehmen erfolgen. Die Partner verpflichten sich, die entsprechenden Maßnahmen zur Anpassung des GAV Neu Angepasst unverzüglich umzusetzen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg zu fassen und auf Berichterstattung zum und Prüfung des angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrages zu verzichten. Des Weiteren werden die Partner auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und wegen Unangemessenheit des in dem angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrag vereinbarten Ausgleichs und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots unwiderruflich verzichten. Der angepasste bzw. neue Gewinnabführungsvertrag wird für mindestens fünf Jahre fest abgeschlossen. Während der Mindestlaufzeit des angepassten bzw. neuen Gewinnabführungsvertrages kann keine Anpassung des Gewinnabführungsvertrages aufgrund einer Wesentlichen Abweichung verlangt werden. Unberührt bleibt das Recht der Vattenfall GmbH, nach dem Ende der 2. Periode GAV den GAV Neu Angepasst oder einen neuen Gewinnabführungsvertrag jederzeit zu kündigen oder aufzuheben. Die HGV ist auf Verlangen der Vattenfall GmbH verpflichtet, in einer Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg dem Abschluss eines entsprechenden Aufhebungsvertrags zuzustimmen.

(h) Die Partner sind sich einig, dass – soweit zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und der Vattenfall GmbH ein Gewinnabführungsvertrag nicht mehr besteht – grundsätzlich das ausschüttungsfähige Ergebnis der Wärmegesellschaft Hamburg an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll, soweit die Partner nicht mit der nach Ziffer 13.2(e) des Gesellschaftsvertrags der Wärmegesellschaft Hamburg in seiner jeweilig gültigen Fassung erforderlichen qualifizierten Mehrheit eine Thesaurierung beschließen."

2.4 Anpassung des verbindlichen Unternehmenswertes der Wärmegesellschaft Hamburg zur Bemessung des Agio bei einer Notwendigen Kapitalerhöhung

Ziffer 5.2 des Konsortialvertrages Wärme wird wie folgt neu gefasst:

„5.2 Wenn und soweit sich aufgrund der von der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg beschlossenen Investitionen ein Finanzbedarf ergibt, der durch die in Ziffer 5.1 dieses Konsortialvertrages Wärme genannten Maßnahmen nicht zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen oder im Hinblick auf die vorgenannte Eigenkapital-Quote nicht gedeckt werden kann, so kann der überschießende Finanzbedarf anteilig durch eine Kapitalerhöhung gedeckt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der vorgenannten Eigenkapital-Quote erforderlich ist (die **Notwendige Kapitalerhöhung**). Die Partner sind nicht verpflichtet, eine Notwendige Kapitalerhöhung durchzuführen oder an einer solchen teilzunehmen. Ist einer der Partner nicht bereit, sich an einer Notwendigen Kapitalerhöhung zu beteiligen, so ist der andere Partner berechtigt, an der Notwendigen Kapitalerhöhung alleine teilzunehmen. Der sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligende Partner ist – vorbehaltlich der Vornahme der nach nachfolgender Ziffer 5.3 dieses Konsortialvertrages Wärme vorgesehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg – verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg der Vornahme der Notwendigen Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung nach nachfolgender Ziffer 5.3 dieses Konsortialvertrages Wärme zuzustimmen. Das Agio der Notwendigen Kapitalerhöhung muss dabei dem Betrag entsprechen, der notwendig ist, das bei Beschlussfassung über die Notwendige Kapitalerhöhung bestehende Verhältnis von Stammkapital zum Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erhalten. Als verbindlicher Unternehmenswert gilt bis zum 31. Dezember 2018 der Vorläufige Kaufpreis (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Wärmegesellschaft Hamburg) und vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 (jeweils einschließlich) der Endgültige Kaufpreis (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Wärmegesellschaft Hamburg) (jeweils wie im Beteiligungsvertrag Wärme definiert). Nach Ablauf dieser Fristen ist der Unternehmenswert nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung) durch einen unabhängigen, branchenkundigen Sachverständigen in entsprechender Anwendung des in Ziffer 18.2 des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg geregelten Verfahrens zu ermitteln."

2.5 Verlängerung der Haltefrist

Ziffer 6.2 des Konsortialvertrages Wärme wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:

„6.2 Vorbehaltlich der Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme nach Maßgabe der Ziffer 7 dieses Konsortialvertrages Wärme ist bis zum 31. Dezember 2018 (die **Haltefrist**) die Übertragung von Geschäftsanteilen an der Wärmegesellschaft Hamburg ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Partners unzulässig; während der Haltefrist besteht keinerlei Zustimmungspflicht der Partner zu entsprechenden Übertragungen. Für Übertragungen von einem Partner auf ein mit diesem Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (**Konzerninterne Übertragungen**) gilt Ziffer 6.4 dieses Konsortialvertrages Wärme."

2.6 Anpassung der Abwicklungsrechte

Ziffer 7 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme vom 11. Dezember 2013 (UR-Nr. 3463/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:

„7. **VOLKSENTSCHEID UND ABWICKLUNGSRECHTE**

7.1 Abwicklungsrecht der HGV

(a) Die Partner sind sich einig, dass die HGV bei Eintritt eines (oder mehrerer) der folgenden Ereignisse:

(i) Der Volksentscheid wird im Sinne von Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH angenommen; maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt dieses Sonderereignisses ist der Tag der Feststellung des amtlichen Ergebnisses des Volksentscheids; oder

(ii) die Vattenfall GmbH gibt die GAV Neu Beendigungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2(c) dieses Konsortialvertrages Wärme zum Frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt GAV Neu ab; maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt dieses Ereignisses ist der Zeitpunkt des Zugangs der GAV Neu Beendigungsmitteilung bei der HGV;

(iii) das Alternativ-Szenario tritt ein; maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt dieses Ereignisses ist der 1. Januar 2016;

(jeweils ein **Sonderereignis**),

verlangen kann, dass der Beteiligungsvertrag Wärme wie nachfolgend dargestellt rückabzuwickeln ist (einzeln das **HGV Abwicklungsrecht** und gemeinsam die **HGV Abwicklungsrechte**).

Die Partner sind sich einig, dass die Kündigung des GAV Neu durch die Vattenfall GmbH aufgrund des Vollzugs Wärme kein Sonderereignis nach Ziffer 7.1(a)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme darstellt und die HGV wegen dieser Kündigung des GAV Neu daher nicht die Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme verlangen kann. Sie sind sich weiterhin einig, dass die HGV bei einem Rücktritt von dem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme nicht die Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Wärme verlangen kann.

(b) Die HGV kann das HGV Abwicklungsrecht

(i) nach vorstehender Ziffer 7.1(a)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme nur bis zum Ablauf des 17. Februar 2014,

(ii) im Falle des Eintritts des Sonderereignisses nach vorstehender Ziffer 7.1(a)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme nur bis zum Ablauf des 30. November 2018 und

(iii) im Falle des Eintritts des Sonderereignisses nach vorstehender Ziffer 7.1(a)(iii) dieses Konsortialvertrages Wärme nur bis zum Ablauf des 30. November 2018

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vattenfall GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der VEAG ausüben.

(c) Das HGV Abwicklungsrecht nach vorstehender Ziffer 7.1(a)(i) i.V.m. Ziffer 7.1(b)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme entfällt ersatzlos, wenn die HGV gemäß Ziffer 1.1(a) der Vereinbarung Wärme auf dieses HGV Abwicklungsrecht verzichtet hat.

(d) Im Falle des GuD-Szenarios entfällt das HGV Abwicklungsrecht nach vorstehender Ziffer 7.1(a)(ii) i.V.m. Ziffer 7.1(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Wärme am Tag der GuD-Entscheidung ersatzlos.

7.2 Abwicklungsrecht der Vattenfall GmbH

(a) Die Partner sind sich einig, dass die Vattenfall GmbH verlangen kann, dass der Beteiligungsvertrag Wärme wie vorstehend dargestellt abzuwickeln ist (einzeln das **VEAG Abwicklungsrecht** und gemeinsam die **VEAG Abwicklungsrechte**), wenn das HGV Abwicklungsrecht nach vorstehender Ziffer 7.1(a)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme nicht nach Ziffer 7.1(c) dieses Konsortialvertrages Wärme ersatzlos entfallen ist und auch nicht bis zum Ablauf des 17. Februar 2014 ausgeübt wurde.

(b) Die Vattenfall GmbH kann das VEAG Abwicklungsrecht nach vorstehender Ziffer 7.2(a)(i) dieses Konsortialvertrages Wärme nur bis zum 15. April 2014, 24:00 Uhr, durch schriftliche Erklärung gegenüber der HGV ausüben.

7.3 Im Fall der Ausübung des HGV Abwicklungsrechtes oder des VEAG Abwicklungsrechts werden die Partner unverzüglich einen Kauf- und Übertragungsvertrag schließen, in dem die HGV den HGV Geschäftsanteil Wärmegesellschaft Hamburg unter der aufschiebenden Bedingung der Rückzahlung des Vorläufigen Kaufpreises gemäß Ziffer 7.1 des Beteiligungsvertrages Wärme (ggf. reduziert um den Betrag, um den der Vorläufige Kaufpreis aufgrund Ziffer 7.2(b) des Beteiligungsvertrages Wärme reduziert wurde) auf die Vattenfall GmbH frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen) zurück überträgt. Sollte der Vorläufige Kaufpreis bereits durch teilweise Rückzahlung oder Nachzahlung an den Endgültigen Kaufpreis gemäß Ziffer 7.3 des Beteiligungsvertrages Wärme angepasst worden sein, ist statt des Vorläufigen Kaufpreises der Endgültige Kaufpreis zurückzuzahlen. Der Kauf- und Übertragungsvertrag wird nur Gewährleistungen hinsichtlich des Eigentums an dem HGV Geschäftsanteil Wärmegesellschaft Hamburg und der Freiheit von jedweden Rechten Dritter enthalten. Ein Muster des Kauf- und Übertragungsvertrages für die Rückabwicklung ist diesem Konsortialvertrag Wärme als **Anlage 7.3** beigefügt. Die Rückabwicklung erfolgt wirtschaftlich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Vollzugs des Kauf- und Übertragungsvertrages für die Rückabwicklung. Dies bedeutet, dass die Vattenfall GmbH auf die von ihr zurückzuzahlenden Zahlungen für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Rückübertragung keine Zinsen an die HGV zu entrichten hat und die HGV sämtliche Ausgleichszahlungen, die sie bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Vorläufigen bzw. Endgültigen Kaufpreises auf der Grundlage des GAV Neu bzw. des GAV Neu Angepasst erhalten hat, nicht zurückzuzahlen hat. Soweit die HGV bis zu dem Tag ihres Ausscheidens keinen Ausgleich unter dem GAV Neu bzw. unter dem GAV Neu Angepasst erhalten hat, schuldet die Vattenfall GmbH der HGV einen Geldbetrag, der in der Höhe dem angemessenen Ausgleich unter dem GAV Neu bzw. unter dem GAV Neu Angepasst *pro rata temporis* bis zum Tag des Ausscheidens entspricht.

7.4 Die übrigen Regelungen und Rechte der Partner nach dem Beteiligungsvertrag Wärme sowie nach dem Gesellschaftsvertrag der Wärmegesellschaft Hamburg (dort hinsichtlich Einziehung) bleiben unberührt."

2.7 Anpassung der Vereinbarung hinsichtlich des Ertragswertes aus dem Konsortialvertrag

Ziffer 15.2 des Konsortialvertrages Wärme wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:

„15.2 Vor diesem Hintergrund sind sich die Partner einig, dass bei einer Beschlussfassung über die Zwangseinziehung in dem Zeitraum

(a) bis zum 31. Dezember 2018 der Vorläufige Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffer 7.1 des Beteiligungsvertrages Wärme (hochgerechnet auf 100% des Stammkapitals der Wärmegesellschaft Hamburg) als verbindlicher Ertragswert im Sinne der Ziffer 18.2(e) des Gesellschaftsvertrages Wärme gelten soll; und

(b) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 der Endgültige Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffern 7.3 bis 7.4 des Beteiligungsvertrages Wärme (hochgerechnet auf 100% des Stammkapitals der Wärmegesellschaft Hamburg) als verbindlicher Ertragswert im Sinne der Ziffer 18.2(e) des Gesellschaftsvertrages Wärme gelten soll.

Die Partner vereinbaren die entsprechenden Werte schon jetzt als verbindlich im Sinne der Ziffer 18.2(e)(i) des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg."

3. FORTGELTUNG DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN

Die übrigen Bestimmungen des Konsortialvertrages Wärme gelten unverändert fort.

4. ZUSTIMMUNG DER VEWAG ZU DIESER 2. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM KONSORTIALVERTRAG WÄRME

Die VEWAG stimmt der in dieser Urkunde geschlossenen 2. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme vorsorglich zu.

TEIL B.
UNTERNEHMENSEINHEIT HEIZKRAFTWERK WEDEL

5. ÜBERTRAGUNG DER UNTERNEHMENSEINHEIT HEIZKRAFTWERK WEDEL

5.1 Die Partner und die Wärmegesellschaft Hamburg sind sich einig und die Vattenfall verpflichtet sich gegenüber der HGV und gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg, zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg unter nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel der VEWAG, die insbesondere das HKW Wedel und die Gasturbinenanlage Wedel, bestehend aus zwei Gasturbinen, am Standort Wedel betreibt und nachstehend näher beschrieben ist (die **Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel**) gemäß den nachfolgenden Regelungen übernimmt und sich die Call-Option Wärme damit im Alternativ-Szenario auf die Wärmgesellschaft Hamburg einschließlich der Unternehmeneinheit Heizkraftwerk Wedel bezieht:

(a) Das Alternativ-Szenario ist eingetreten und

(b) die HGV hat aufgrund der Ausübung der Call-Option Wärme die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg erworben

(die **Bedingung Übernahme Heizkraftwerk Wedel**).

Die Partner können nur gemeinsam und in schriftlicher Form auf den Eintritt der Bedingung Übernahme Heizkraftwerk Wedel verzichten.

5.2 Die Übertragung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2019 (der **Wirtschaftliche Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel**).

5.3 Die Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel soll

(a) vornehmlich durch die Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel mit sämtlichen dieser zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel und sonstigen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) ohne Gewährung neuer Anteile gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG mit handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2019 auf die Wärmegesellschaft Hamburg gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung Wärme (die **Heizkraftwerk Wedel Abspaltung**) oder,

(b) soweit einer der Partner beachtliche Gründe dafür vorbringt, durch die einzelvertragliche Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel mit allen dieser Unternehmenseinheit zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel und sonstigen Rechten und Pflichten – vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Zustimmungen Dritter – von der VEWAG auf die Wärmegesellschaft Hamburg gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung Wärme (**Einzelvertragliche Übertragung Heizkraftwerk**)

erfüllt werden.

5.4 Die Wärmegesellschaft Hamburg verpflichtet sich hiermit gegenüber der Vattenfall und gegenüber der VEWAG, die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel nach Maßgabe dieser Vereinbarung Wärme zu übernehmen. Die HGV verpflichtet sich für diese Fälle gegenüber der Vattenfall und

gegenüber der VEWAG, zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg ihre Verpflichtung zur Übernahme der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel vollumfänglich erfüllt.

5.5 Die Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel wird, unabhängig davon, ob die Übertragung als Heizkraftwerk Wedel Abspaltung nach Ziffer 6 dieser Vereinbarung Wärme oder als Einzelvertragliche Übertragung Heizkraftwerk Wedel nach Ziffer 7 dieser Vereinbarung Wärme erfolgt, im Folgenden auch als **Transaktion Heizkraftwerk Wedel** bezeichnet.

6. ABSPALTUNG DER UNTERNEHMENSEINHEIT HEIZKRAFTWERK WEDEL

6.1 Soll die Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel mittels Abspaltung vorgenommen werden, werden die Parteien im Jahr 2019 nach Maßgabe dieser Ziffer 6 veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die VEWAG als übertragende Gesellschaft ihre Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel mit sämtlichen dieser zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel und sonstigen Rechten und Pflichten (das **Abzuspaltende Vermögen Heizkraftwerk Wedel**) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Wärmegesellschaft Hamburg als übernehmende Gesellschaft ohne Gewährung neuer Anteile gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG überträgt.

(a) Das Abzuspaltende Vermögen Heizkraftwerk Wedel umfasst insbesondere

(i) alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Schuldposten, die in der dem Abspaltungsvertrag beizufügenden Abspaltungsbilanz nach HGB der VEWAG zum 31. Dezember 2018 (die **Abspaltungsbilanz Heizkraftwerk Wedel**) erfasst und der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zugeordnet sind, insbesondere

(A) das HKW Wedel, Tinsdaler Weg 146, 22880 Wedel, bestehend aus zwei Blockanlagen mit je einem Steinkohle befeuerten Dampferzeuger und je einer einsträngigen Entnahme-Kondensationsturbine, drei Grundlastvorwärmern, zwei Ersatzwärmetauschern, drei Heizwasserumwälzpumpen, zwei Generatoren, einer Leittechnikanlage, einem Kohleumschlagplatz mit einer Lagerkapazität von max. 500.000 t mit Seeschiff-Hafen und Schiffsentlader, zwei Rauchgasreinigungsanlagen und einer Kraftwerkswarte,

(B) die Gasturbinenanlage Wedel, bestehend aus zwei Gasturbinen, die durch Pachtvertrag vom 11. Juni / 3. Juli 2009 an die Vattenfall Europe Generation AG mit Sitz in Cottbus verpachtet ist, sowie

(C) sämtliche (sonstigen) Gegenstände des Anlagevermögens (z. B. Grundstücke und Bauten, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) und des Umlaufvermögens, die ausschließlich oder überwiegend auf dem Gelände des Heizkraftwerks Wedel eingesetzt werden;

(ii) sämtliche nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der VEWAG, die aufgrund ihrer Herkunft und/oder ihrer Zweckbestimmung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zuzuordnen sind;

(iii) sämtliche Vertragsverhältnisse der VEWAG, die aufgrund ihres Leistungsgegenstands der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zuzuordnen sind, sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern Heizkraftwerk Wedel;

(iv) sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus den bei der VEWAG bestehenden Darlehensverträgen gegenüber den Mitarbeitern Heizkraftwerk Wedel sowie alle sonstigen Rechte gegenüber den Mitarbeitern Heizkraftwerk Wedel;

(v) sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus den bei der VEWAG bestehenden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Personalverpflichtungen (z. B. Jubiläumsleistungen, Leistungen aus Langzeitkonten, Vorruhestandsleistungen, leistungs- und ergebnisabhängige Zahlungen sowie Altersteilzeit) gegenüber den Mitarbeitern Heizkraftwerk Wedel;

(vi) die Pensionsverpflichtungen der VEWAG gegenüber denjenigen Arbeitnehmern der VEWAG, die der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zugeordnet waren und die vor dem Unterzeichnungstag bzw. bis zur Eintragung der Heizkraftwerk Wedel Abspaltung aus der VEWAG ausgeschieden sind oder ausscheiden werden bzw. gegenüber Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des BetrAVG;

(vii) die Deckungsmittel zu den Pensionsverpflichtungen und Deckungsmittel zu den ähnlichen Personalverpflichtungen der VEWAG gemäß vorstehenden Ziffern in Form von Anlagevermögen und/oder Barmittel;

(viii) alle übrigen bekannten oder unbekannten, bilanzierungsfähigen oder nicht bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, Schuldposten und sonstigen Rechtsverhältnisse, die nach Herkunft und/oder Zweckbestimmung zu der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel gehören, unabhängig davon, welcher Art und Rechtsnatur diese Gegenstände sind und ob es sich um bedingte, betagte oder zukünftige Gegenstände, um Anwartschaften oder um Risiken handelt, für die noch keine Rückstellungen gebildet wurden.

(b) Die Heizkraftwerk Wedel Abspaltung soll mit handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2019, 00:00 Uhr (der **Abspaltungsstichtag Heizkraftwerk Wedel**) erfolgen.

(c) Der Heizkraftwerk Wedel Abspaltung soll die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der VEWAG zum 31. Dezember 2018 als Schlussbilanz gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG (die **Schlussbilanz Heizkraftwerk Wedel**) zu Grunde gelegt werden.

(d) Die Parteien sind sich einig, dass der Vattenfall als der alleinigen Gesellschafterin der übertragenden VEWAG als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens Heizkraftwerk Wedel keine neuen Geschäftsanteile an der übernehmenden Wärmegesellschaft Hamburg gewährt werden sollen. Die Vattenfall wird veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die Gesellschafter der übertragenden VEWAG auf eine entsprechende Anteilsgewährung verzichten. Zur Durchführung der Heizkraftwerk Wedel Abspaltung soll das Stammkapital der Wärmegesellschaft Hamburg daher nicht erhöht werden.

6.2 Die Parteien sind sich einig, dass die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel zum Zeitpunkt der Betriebsfortführung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel durch die Wärmegesellschaft Hamburg im eigenen Namen gemäß § 613a Abs. (1) BGB auf die

Wärmegesellschaft Hamburg übergehen, sofern nicht einzelne Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel von dem ihnen zustehenden Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. (6) BGB Gebrauch machen.

Vattenfall steht dafür ein, dass dem Unternehmensbereich Heizkraftwerk Wedel maximal bis zu 75 Vollzeitarbeitsplätze (ausschließlich Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel) zuzuordnen sind. Endet der Betriebsführungsvertrag Wedel vor Vollzug der Transaktion Heizkraftwerk Wedel, steht Vattenfall dafür ein, das maximal bis zu 75 Vollzeitkräfte (full-time equivalent = FTE) gem. § 613a Abs. 1 BGB auf die Wärmegesellschaft Hamburg übergehen. Besteht der Beriebsführungsvertrag bis zum Vollzug der Transaktion Heizkraftwerk Wedel fort, gehen aufgrund des Vollzugs der Transaktion Heizkraftwerk Wedel keine Arbeitsverhältnisse gem. § 613a Abs. 1 BGB auf die Wärmegesellschaft Hamburg über.

6.3 Im Rahmen der Heizkraftwerk Wedel Abspaltung wird die Vattenfall dafür Sorgen tragen, dass die VEWAG bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte aller zuständigen Arbeitnehmervertretungsgremien beachtet.

6.4 Die Vattenfall wird der HGV alle maßgeblichen Unterlagen in Bezug auf die Heizkraftwerk Wedel Abspaltung, insbesondere den Abspaltungs- und Übernahmevertrag und eine etwaige verbindliche Auskunft für die Heizkraftwerk Wedel Abspaltung, rechtzeitig vor deren Abschluss, Beschluss oder Einreichung offenlegen, die HGV jederzeit unverzüglich über die wesentlichen Ereignisse im Zusammenhang mit der Heizkraftwerk Wedel Abspaltung informieren sowie die wesentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Heizkraftwerk Wedel Abspaltung mit der HGV einvernehmlich abstimmen.

6.5 Die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beizufügende Abspaltungsbilanz Heizkraftwerk Wedel, die das Abzuspaltende Vermögen Heizkraftwerk Wedel ausweist, soll vor dem Wirksamwerden der Heizkraftwerk Wedel Abspaltung von einer von der HGV zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden; zugleich soll überprüft werden, ob Aufwendungen und Erträge sachgerecht abgebildet worden sind. Die HGV darf auf ihre Kosten einen Wirtschaftsprüfer bestimmen, der die Erstellung der Abspaltungsbilanz Heizkraftwerk Wedel umfassend begleitet und bei der einvernehmlichen Erstellung der Abspaltungsbilanz Heizkraftwerk Wedel mitwirkt.

6.6 Ergibt sich daraus, dass in der Abspaltungsbilanz Heizkraftwerk Wedel nicht sämtliche Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) bzw. diesbezügliche Surrogate ausgewiesen sind, die der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zuzuordnen sind oder der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) bzw. diesbezügliche Surrogate zugeordnet sind, die nicht der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zuzuordnen sind, so ist die Abspaltungsbilanz Heizkraftwerk Wedel vor Abspaltung entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass diese Vermögensgegenstände und Surrogate auf die Wärmegesellschaft Hamburg abgespalten oder übertragen bzw. nicht abgespalten oder nicht übertragen werden.

6.7 Die Vattenfall verpflichtet sich gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg, diese auf erstes Anfordern der Wärmegesellschaft Hamburg oder der HGV von allen Ansprüchen Dritter aus § 133 UmwG, die ihr nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugeordnet worden sind (§ 133 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 UmwG) unverzüglich freizustellen. Die Wärmegesellschaft Hamburg kann Ersatz der ihr diesbezüglich entstandenen Aufwendungen verlangen.

7. EINZELVERTRAGLICHE ÜBERTRAGUNG DER UNTERNEHMENSEINHEIT HEIZKRAFTWERK WEDEL

7.1 Soll aufgrund einer Entscheidung beider Parteien eine Einzelvertragliche Übertragung Heizkraftwerk Wedel erfolgen, so werden die Parteien nach Maßgabe dieser Ziffer 7 veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die VEWAG und die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV-

Gesellschaft alle erforderlichen Vereinbarungen abschließen werden, um den Kauf Heizkraftwerk Wedel mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zwischen der Vattenfall und der HGV durch die einzelvertragliche Übertragung aller zur Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnisse einschließlich sonstiger Rechte und Pflichten und durch die (ggf. einzelvertragliche) Überleitung aller Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten von der VEWAG auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV-Gesellschaft (die Einzelvertragliche Übertragung Heizkraftwerk Wedel) zu erfüllen. Alle mit der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel und mit den Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel stehen der VEWAG zu.

7.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.1 dieser Vereinbarung Wärme werden die VEWAG und die Wärmegesellschaft Hamburg innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der letzten Vollzugsbedingung Heizkraftwerk Wedel gemäß Ziffer 8.2 dieser Vereinbarung Wärme oder des wirksamen Verzichts auf diese einen Übertragungsvertrag insbesondere mit den folgenden Konditionen (der Übertragungsvertrag Heizkraftwerk Wedel) abschließen:

(a) Die VEWAG überträgt die in Ziffer 6.1(a) dieser Vereinbarung Wärme bezogen auf den Wirtschaftlichen Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel genannten Vermögensgegenstände, Verträge etc. – vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Zustimmungen Dritter – mit Ausnahme von Ziffer 6.1(a)(vi) (das **Vermögen Heizkraftwerk Wedel**) aufschiebend bedingt auf den Vollzug Heizkraftwerk Wedel mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel einzelvertraglich auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder die Benannte HGV-Gesellschaft. Für die Ermittlung, welche Vermögensgegenstände zu der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel gehören, hat die VEWAG eine Spartenbilanz für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel aufzustellen, deren Basis die Bilanz des Jahresabschlusses der VEWAG zum 31. Dezember 2018 ist (die **Spartenbilanz Heizkraftwerk Wedel**)

(b) (entfällt)

(c) Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit ein bestimmter (Vermögens-)Gegenstand oder Vertrag nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern zum Vermögen Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel gehört, finden die Ziffern 6.5 und 6.7 entsprechende Anwendung.

(d) Die VEWAG oder eine Benannte HGV-Gesellschaft und die Wärmegesellschaft Hamburg verpflichten sich dazu, dass sie sich um die Einholung sämtlicher zur vollständigen Übertragung des Vermögens Heizkraftwerk Wedel erforderlichen Zustimmungen Dritter einschließlich behördlicher Genehmigungen und sonstiger privater oder öffentlich-rechtlicher Gestattungen bemühen werden.

(e) Für den Fall, dass die Übertragung von Gegenständen, die zum Vermögen Heizkraftwerk Wedel gehören, und insbesondere die Übernahme von zugehörigen Vertragsverhältnissen auf die Wärmegesellschaft Hamburg im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig sein sollte, werden sich die VEWAG und die Wärmegesellschaft Hamburg im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel erfolgt, soweit nicht anderweitig vereinbart. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für aktuelle oder ausgeschiedene Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen.

(f) Wird die VEWAG nach der wirksamen Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel aus Verbindlichkeiten oder aus aus Vertragsverhältnissen resultierenden Verpflichtungen in Anspruch genommen, die der Unternehmenseinheit

Heizkraftwerk Wedel zuzuordnen sind, so hat die Wärmegesellschaft Hamburg die VEWAG unverzüglich freizustellen bzw. ihr hierauf geleistete Zahlungen zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die VEWAG wegen solcher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Wärmegesellschaft Hamburg aus Verbindlichkeiten oder aus aus Vertragsverhältnissen resultierenden Verpflichtungen der VEWAG in Anspruch genommen wird, die nicht der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zuzuordnen sind.

7.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die Umsetzung des Übertragungsvertrages Heizkraftwerk Wedel gemäß vorstehender Ziffer 7.2 und die nachfolgende Betriebsfortführung durch die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine andere Benannte HGV-Gesellschaft zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 1 BGB und damit ohne Weiteres zu einem Übergang der Arbeitsverhältnisse sämtlicher Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine andere Benannte HGV-Gesellschaft führen wird, soweit nicht einzelne Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel von dem ihnen zustehenden Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen. Ziffer 6.2 S. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

7.4 Im Rahmen der Einzelvertraglichen Übertragung Heizkraftwerk Wedel wird die Vattenfall dafür Sorgen tragen, dass die VEWAG bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte aller zuständigen Arbeitnehmervertretungsgremien beachtet.

7.5 Die HGV wird dafür Sorge tragen, dass die VEWAG alle zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichtungsschreibens nach § 613a Abs. 5 BGB erforderlichen Informationen, die den zukünftigen Arbeitgeber der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel betreffen, von der Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft rechtzeitig erhält. Vattenfall wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel rechtzeitig durch ein Unterrichtungsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet werden. Vattenfall und die HGV werden dafür Sorge tragen, dass der Inhalt dieses Unterrichtungsschreibens zwischen der VEWAG auf der einen Seite und dem zukünftigen Arbeitgeber der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel auf der anderen Seite abgestimmt wird.

7.6 Auf Wunsch der HGV wird Vattenfall sicherstellen, dass die VEWAG den Mitarbeitern Heizkraftwerk Wedel gemeinsam mit den Unterrichtungsschreiben ein Willkommensschreiben der Wärmegesellschaft Hamburg übermittelt.

7.7 Sollten vereinzelte Mitarbeiter Wärmegesellschaft Hamburg dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse gem. § 613a Abs. 6 BGB widersprechen, wird Vattenfall die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren.

7.8 Vattenfall und die HGV werden sicherstellen, dass den Mitarbeitern Heizkraftwerk Wedel und der VEWAG aus Gründen der Vorsorge unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.1 dieser Vereinbarung Wärme von der Wärmegesellschaft Hamburg der Abschluss jeweils dreiseitiger Vereinbarungen (die Wechselvereinbarungen Heizkraftwerk Wedel) wie folgt angeboten wird:

(a) Das Angebot hat unverzüglich nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem feststeht, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel zu qualifizieren sind, und die VEWAG der Wärmegesellschaft Hamburg unter Angabe der letzten ihr bekannten Anschrift der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel mitgeteilt hat, jedoch nicht vor dem Tag der Unterzeichnung des Übertragungsvertrages Heizkraftwerk Wedel gemäß Ziffer 7.2 dieser Vereinbarung Wärme.

(b) In den Wechselvereinbarungen Heizkraftwerk Wedel ist jeweils mindestens zu regeln, dass mit Wirkung zum ersten Tag des ersten Monats nach Eintritt des Vollzuges Heizkraftwerk Wedel oder zu einem einvernehmlich mit dem jeweiligen Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel

festzulegenden späteren Datum das bisherige Arbeitsverhältnis mit der VEWAG beendet und zugleich ein neues, materiell gleichwertiges Arbeitsverhältnis mit der Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft insbesondere unter Übernahme sämtlicher gegenüber dem jeweiligen Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel bestehenden Pensionsverpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen und unter Anerkennung der bei der VEWAG erdienten oder von dieser anerkannten Vordienstzeit begründet wird. Außerdem ist in den Wechselvereinbarungen zu regeln, dass die Vertragsübernahme unter entsprechender Anwendung des § 613a Abs. 1 und 4 BGB erfolgt, wobei die Übertragung von Pensionsverpflichtungen bei einer einzelvertraglichen Übertragung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich gemäß § 4 BetrAVG erfolgen wird.

7.9 Vattenfall wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel mit den Unterrichtungsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB die sowohl von der Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft als auch von der VEWAG im Original unterzeichneten Wechselvereinbarungen Heizkraftwerk Wedel übergeben bekommen. Für diese Zwecke wird die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV-Gesellschaft der VEWAG innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Liste mit den Anschriften der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel nach Ziffer 7.8(a) dieser Vereinbarung Wärme die im Original von einem bevollmächtigten Vertreter der Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft unterzeichneten Wechselvereinbarungen Heizkraftwerk Wedel zukommen lassen.

7.10 Außerdem werden die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft und Vattenfall zum Zwecke der Übertragung der Pensionsverpflichtungen der VEWAG gegenüber denjenigen Arbeitnehmern der VEWAG, die der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zugeordnet waren und die vor dem Unterzeichnungstag bzw. vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel aus der VEWAG ausgeschieden sind oder ausscheiden werden bzw. gegenüber Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des BetrAVG, dafür Sorge tragen, dass die VEWAG und die Wärmegesellschaft Hamburg oder die andere Benannte HGV-Gesellschaft diese Pensionsverpflichtungen (berechnet entsprechend Ziffer 17.2) unter Einschluss der Übertragung der Pensionsdeckungsmittel (Anlagevermögen und/oder Barmittel) im Wege einer Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz von der VEWAG auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder einen Benannte HGV Gesellschaft übertragen.

7.11 Wechseln nicht alle Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel aufgrund eines Betriebsübergangs nach § 613a Abs. 1 BGB bzw. aufgrund des Abschlusses der Wechselvereinbarungen Heizkraftwerk Wedel zur Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft und sind bereits Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten gemäß dieser Vereinbarung Wärme auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übergegangen, die den zurückbleibenden Mitarbeitern Heizkraftwerk Wedel zuzuordnen sind, so wird die Wärmegesellschaft Hamburg oder die Benannte HGV-Gesellschaft diese Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten auf die VEWAG zurückübertragen.

7.12 Soweit rechtlich zulässig, insbesondere nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, werden Vattenfall und die VEWAG der Wärmegesellschaft Hamburg rechtzeitig vor Vollzug Netzservice Hamburg alle erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel übergeben. Dies umfasst insbesondere die Personalakten, Informationen zu Arbeitszeitkonten sowie alle weiteren Informationen, die zur ordentlichen Fortführung der Arbeitsverhältnisse erforderlich sind. Die Informationen sind, soweit verfügbar, in der von der Wärmegesellschaft Hamburg wahlweise verlangten Form (digital und/oder in Papierform) zu übergeben.

8. VOLLZUG HEIZKRAFTWERK WEDEL

8.1 Die Parteien werden die Transaktion Heizkraftwerk Wedel innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem die letzte Vollzugsbedingung nach Ziffer 8.2 dieser Vereinbarung Wärme eingetreten ist

und/oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel vollziehen. Der Vollzug erfolgt durch Vornahme der jeweils einschlägigen Vollzugshandlungen nach Maßgabe von Ziffer 8.6 dieser Vereinbarung Wärme sowie durch die Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls nach Ziffer 8.7 dieser Vereinbarung Wärme (der **Vollzug Heizkraftwerk Wedel**). Der Vollzug Heizkraftwerk Wedel soll in den Räumen der Kanzlei Allen & Overy LLP in Hamburg stattfinden. Die Parteien können sich auf ein anderes Datum, einen anderen Zeitpunkt und einen anderen Ort für den Vollzug Heizkraftwerk Wedel einigen. Der Tag, an dem der Vollzug Heizkraftwerk Wedel stattfindet, wird als Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel bezeichnet.

8.2 Die Partner und die Wärmegesellschaft Hamburg sind nur dann berechtigt und verpflichtet, die Transaktion Heizkraftwerk Wedel zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung Heizkraftwerk Wedel** und zusammen **Vollzugsbedingungen Heizkraftwerk Wedel**) erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:

(a) Die Transaktion Wärme ist im Alternativ-Szenario aufgrund des Vollzugs Wärme gemäß Ziffer 6a.4 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch diese Vereinbarung Wärme erhalten hat, wirksam geworden.

(b) Der in der Transaktion Heizkraftwerk Wedel liegende Zusammenschluss ist fusionskontrollrechtlich zulässig.

(c) Die Heizkraftwerk Wedel Abspaltung ist durch Eintragung in das Handelsregister der übertragenden VEWAG wirksam geworden, es sei denn die Partner haben sich einvernehmlich gemäß Ziffer 5.3 dieser Vereinbarung Wärme für die Einzelvertragliche Übertragung Heizkraftwerk Wedel entschieden.

(d) Für den Fall der Einzelvertraglichen Übertragung Heizkraftwerk Wedel: Die Vattenfall hat der Wärmegesellschaft Hamburg oder der Benannten HGV-Gesellschaft folgende Dokumente übergeben: (i) die Spartenbilanz Heizkraftwerk Wedel; (ii) den Entwurf des Übertragungsvertrages Heizkraftwerk Wedel und (iii) eine dann zu erstellende Liste der Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel gem. Ziffer 7.8(a) dieser Vereinbarung Wärme.

8.3 Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, den Eintritt der jeweils einschlägigen Vollzugsbedingungen Heizkraftwerk Wedel gemäß Ziffern 8.2(a) bis 8.2(d) dieser Vereinbarung Wärme so schnell wie möglich herbeizuführen, nachdem die Bedingungen Übertragung Heizkraftwerk Wedel erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde. Die Partner werden sich über den Eintritt der Vollzugsbedingungen Heizkraftwerk Wedel unverzüglich schriftlich unterrichten. Die Pflichten im Hinblick auf das kartellrechtliche Verfahren sind in Ziffern 8.2(b) und 15.2 dieser Vereinbarung Wärme näher bestimmt.

8.4 Die Parteien können nur gemeinsam und in schriftlicher Form auf den Eintritt der genannten Vollzugsbedingung Heizkraftwerk Wedel verzichten. HGV kann ab dem 30. November 2019 in schriftlicher Form gegenüber der Vattenfall auf den Eintritt der in Ziffer 8.2(c) dieser Vereinbarung Wärme genannten Vollzugsbedingung Heizkraftwerk Wedel verzichten.

8.5 Ist der Vollzug nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt, sind die Partner berechtigt, von der Übertragungspflicht und der Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel gemäß Ziffern 5 bis 13 dieser Vereinbarung Wärme durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretenen Notar zurückzutreten. Der Notar wird den übrigen Parteien unverzüglich eine Kopie der Erklärung zusenden. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist der Vattenfall auch dann gestattet, wenn eine Vollzugsbedingung Heizkraftwerk Wedel nicht mehr eintreten kann; falls ein Partner einseitig auf die betreffende Vollzugsbedingung Heizkraftwerk Wedel verzichten kann, wird der Rücktritt nicht wirksam, wenn der verzichtsbefugte Partner innerhalb von fünf

Bankarbeitstagen, nachdem ihm die Rücktrittserklärung zugegangen ist, den Verzicht erklärt. Ein Rücktritt nach dieser Ziffer 8.5 ist unbeschadet des vorstehenden Satzes nur dann wirksam, wenn dem anderen Partner die schriftliche Rücktrittserklärung vor dem Tag zugegangen ist, an dem die letzte Vollzugsbedingung Heizkraftwerk Wedel eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer 8.5 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Partnern aus dieser Vereinbarung Wärme, soweit sie sich auf die Transaktion Heizkraftwerk Wedel beziehen.

8.6 Zum Vollzug Heizkraftwerk Wedel werden die Parteien Zug um Zug folgende Handlungen (die **Vollzugshandlungen Heizkraftwerk Wedel**) vornehmen:

(a) Zum Vollzug Heizkraftwerk Wedel durch die Heizkraftwerk Wedel Abspaltung werden die Parteien folgende Handlungen vornehmen:

(i) Die Vattenfall übergibt der HGV einen tagesaktuellen Handelsregisterauszug der VEWAG, aus dem sich ergibt, dass die Heizkraftwerk Wedel Abspaltung in das Handelsregister der VEWAG eingetragen worden ist.

(b) Zum Vollzug Heizkraftwerk Wedel durch die Einzelvertragliche Übertragung Heizkraftwerk Wedel werden die Parteien folgende Handlungen vornehmen:

(i) Die Vattenfall und die HGV erklären schriftlich, dass die VEWAG und die Wärmegesellschaft Hamburg den Übertragungsvertrag Heizkraftwerk Wedel gemäß Ziffer 7.2 dieser Vereinbarung Wärme abgeschlossen haben.

(ii) Vattenfall erklärt der Wärmegesellschaft Hamburg gegenüber schriftlich, dass sie der VEWAG und den betreffenden Mitarbeitern Heizkraftwerk Wedel jeweils ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Wechselvereinbarung Heizkraftwerk Wedel gemäß Ziffer 7.9 dieser Vereinbarung Wärme unterbreitet und zugestellt hat.

8.7 Die Parteien unterzeichnen ein **Vollzugsprotokoll Heizkraftwerk Wedel**, das den Eintritt bzw. den wirksamen Verzicht auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen Heizkraftwerk Wedel, die ordnungsgemäße Vornahme der jeweils einschlägigen Vollzugshandlungen Heizkraftwerk Wedel nach Ziffer 8.6(a) bzw. 8.6(b) dieser Vereinbarung Wärme und damit den Vollzug Heizkraftwerk Wedel dokumentiert. Mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls Heizkraftwerk Wedel durch alle Parteien gilt der Vollzug im Sinne der Ziffer 8 dieser Vereinbarung Wärme als eingetreten.

TEIL C.
SERVICE-MITARBEITER WÄRMEGESELLSCHAFT HAMBURG UND WEDEL

9. VERPFLICHTUNG ZUR ÜBERNAHME DER SERVICE-MITARBEITER WÄRME HAMBURG UND WEDEL

9.1 Die Wärmegesellschaft Hamburg verpflichtet sich hiermit gegenüber der Vattenfall und im Wege des echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) gegenüber den übrigen Vattenfall-Service-Gesellschaften i. S. d. Ziffer 10.2 dieser Vereinbarung Wärme, die Arbeitsverhältnisse der in Ziffer 10 dieser Vereinbarung Wärme bezeichneten Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg nach Maßgabe dieser Vereinbarung Wärme mit allen diesen Arbeitsverhältnissen zum jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs auf die Wärmegesellschaft Hamburg zuzuordnenden Rechten und Pflichten und insbesondere mit allen Pensionsverpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen selbst oder durch eine Benannte HGV-Gesellschaft zu übernehmen. Die HGV verpflichtet sich gegenüber der Vattenfall und im Wege des echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) gegenüber den übrigen Vattenfall-Service-Gesellschaften, dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg ihre Verpflichtungen gemäß Satz 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen wird. Im Gegenzug wird die Vattenfall dafür sorgen, dass die Vattenfall-Service-Gesellschaften zeitgleich mit der Übernahme von Arbeitsverhältnissen durch die Wärmegesellschaft Hamburg oder durch eine Benannte HGV-Gesellschaft jeweils Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 17.3 zur Deckung der mit den übergehenden Arbeitsverhältnissen verbundenen Pensionsverpflichtungen und Deckungsmittel für die sonstigen Personalverpflichtungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung Wärme auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder die Benannte HGV-Gesellschaft übertragen. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass die übergehenden Pensionsverpflichtungen dabei zum Übernahmezeitpunkt gemäß der Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode gemäß Ziffer 17.2 berechnet werden.

9.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtungen gemäß Ziffer 9.1 dieser Vereinbarung Wärme zahlenmäßig jeweils auf eine bestimmte Zahl von Arbeitnehmern beschränkt ist und dass die durch die Wärmegesellschaft Hamburg oder durch eine Benannte HGV-Gesellschaft von den einzelnen Vattenfall-Service-Gesellschaften jeweils zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg bzw. die jeweils zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel jeweils in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem jeweiligen Vollzug (i) der Transaktion Wärme gemäß Ziffer 6a.4(c)(i) des Konsortialvertrages Wärme bzw. (ii) der Transaktion Heizkraftwerk Wedel gemäß Ziffer 5.5 dieser Vereinbarung Wärme vollständig auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übergehen sollen.

9.3 Sollte die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV-Gesellschaft ihre Verpflichtungen gemäß Ziffer 9.1 Satz 1 dieser Vereinbarung Wärme nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllen, so hat die HGV alle Verpflichtungen der Wärmegesellschaft Hamburg entsprechend diesem Teil C. unmittelbar wie eine eigene Verpflichtung zu erfüllen. Die HGV ist in diesem Falle aus den Regelungen des Teils C. dieser Vereinbarung Wärme in gleicher Weise wie die Wärmegesellschaft Hamburg zur Übernahme der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg und der Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel von den Vattenfall-Service-Gesellschaften verpflichtet.

10. BESCHREIBUNG UND AUSWAHL DER SERVICE-MITARBEITER WÄRME HAMBURG UND WEDEL

10.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Verpflichtungen der Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft gemäß Ziffern 9 bis 13 dieser Vereinbarung Wärme auf die Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten) im Umfang von 85 Vollzeitkräften (*full-time equivalent* = *FTE*, die

Personalkapazität Service Wärme Hamburg) beschränkt ist. Diese Personalkapazität Service Wärme Hamburg verteilt sich aktuell wie aus der **Anlage C10.1** dieser Vereinbarung Wärme ersichtlich auf die einzelnen Service-Bereiche des Vattenfall-Konzerns.

10.2 **Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg** sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einschluss der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (insgesamt als **Mitarbeiter** bezeichnet), die aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit funktional dem Hamburger Wärmegeschäft der Wärmegesellschaft Hamburg zuzuordnen sind und die in einem Arbeitsverhältnis mit einer der folgenden Gesellschaften stehen:

(a) der Vattenfall;

(b) der Vattenfall Europe Business Services GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 102793 (die **VE BS GmbH**);

(c) der Vattenfall Europe Kundenservice GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 105795 (die **VE Kundenservice GmbH**);

(d) der Vattenfall Europe Information Services GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 86516 (die **VE IS GmbH**);

(e) der **VSG GmbH** mit Sitz in Lübbenau/Spreewald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter HRB 6224 CB;

(f) der Vattenfall Energy Trading GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 80335 (die **VET GmbH**);

(g) der Vattenfall Europe Netcom GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) unter HRB 63993 B (die **VE Netcom GmbH**); und

(h) Vattenfall Europe Sales GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 87512.

Die Gesellschaften, die in dieser Ziffer 10.2 aufgeführt sind, werden im Folgenden einzeln als **Vattenfall-Service-Gesellschaft** und gemeinsam als **Vattenfall-Service-Gesellschaften** bezeichnet.

10.3 **Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel** sind Mitarbeiter, die aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit funktional der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel der VEWAG zuzuordnen sind bzw. die für diesen Geschäftsbetrieb tätig sind und die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Vattenfall-Service-Gesellschaft i. S. d. Ziffer 10.2 dieser Vereinbarung stehen. Die Parteien sind sich einig, dass die Verpflichtungen der Wärmegesellschaft Hamburg aus Ziffer 9.1 dieser Vereinbarung Wärme in Bezug auf die Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel auf die Übernahme von Mitarbeitern im Umfang von 4 Vollzeitkräften (*full-time equivalent = FTE*, die **Personalkapazität Wedel**) beschränkt sind. Diese Personalkapazität Wedel verteilt sich aktuell wie aus der **Anlage C.10.1** dieser Vereinbarung Wärme ersichtlich auf die einzelnen Service-Bereiche des Vattenfall-Konzerns.

10.4 Mitarbeiter der Vattenfall-Service-Gesellschaften sind aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit funktional dem Geschäftsbetrieb der Wärmegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel der VEWAG unter Wahrung betriebsverfassungsrechtlicher und sonstiger arbeitsrechtlicher Vorgaben und Verfahren nach folgenden Kriterien zuzuordnen:

(a) Lage des regelmäßigen Arbeitsorts im Gebiet der FHH bzw. Entfernung des regelmäßigen Arbeitsorts von dem Gebiet der FHH;

(b) Umfang der Tätigkeit für die Wärmegesellschaft Hamburg bzw. für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel der VEWAG;

(c) Abbildung der bei der betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaft bestehenden Alters-, Gehalts- und Sozialstruktur sowie der Qualifikationsstruktur/Zertifizierungen (VDE) durch die von dieser Vattenfall-Service-Gesellschaft zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg.

10.5 Vattenfall wird der HGV jeweils vor dem jeweiligen Stichtag für die Ermittlung der zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg und Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel eine anonymisierte Vorschlagsliste mit den zu übernehmenden Mitarbeitern zur einvernehmlichen Abstimmung übermitteln. Die Liste muss eine Anlage enthalten, die das aktuelle Gesamtgehalt, eine aktuelle Tätigkeitsbeschreibung, die Sozialdaten, das Bestehen eines etwaigen Sonderkündigungsschutzes (soweit bekannt) und die Begründung für die Zuordnung gemäß der Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser Vereinbarung Wärme beinhaltet. Vattenfall wird auf Anfrage der HGV, der Benannten HGV-Gesellschaft oder der Wärmegesellschaft Hamburg alle weiteren für die Zuordnung relevanten Daten und Informationen übermitteln. Kann die HGV substantiiert darlegen, dass die Zuordnung aller bzw. einzelner Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg oder der Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel nicht den in Ziffer 10.4 aufgeführten Kriterien entspricht, so werden die Parteien versuchen, die streitigen Zuordnungen in der Carve-out Arbeitsgruppe zu klären. Gelingt dies nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann jeder der Partner verlangen, dass ein Sachverständiger (bspw. Mercer oder Kienbaum) von den Partnern beauftragt wird, für die Partner verbindlich über die Zuordnung der streitigen Fälle zu entscheiden. Die Kosten tragen die Partner je zur Hälfte. Der Sachverständige hat die Zuordnung unverzüglich nach den unter den Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser Vereinbarung Wärme geregelten Kriterien vorzunehmen; im Zweifelsfalls entscheidet der Sachverständige nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass die unstreitig zuzuordnenden Mitarbeiter schnellstmöglich übergehen sollen.

11. STICHTAGE FÜR DIE ERMITTLUNG DER JEWEILS ZU ÜBERNEHMENDEN SERVICE-MITARBEITER WÄRME HAMBURG UND WEDEL

11.1 Die Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg sind für jede Vattenfall-Service-Gesellschaft auf den Vollzug Wärme nach Maßgabe der Ziffer 3.1 der Anlage A.1.6a.4(b) zum Konsortialvertrag Wärme zu ermitteln.

11.2 Die Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel sind für jede Vattenfall-Service-Gesellschaft auf den Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel nach Maßgabe der Ziffer 10.1 dieser Vereinbarung Wärme zu ermitteln.

12. VOLLZUG SERVICE-MITARBEITER WÄRME HAMBURG UND WEDEL

12.1 Die jeweils geschuldete Übernahme der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg gemäß Ziffer 10.1 dieser Vereinbarung Wärme wird jeweils durch das Angebot des Abschlusses von Wechselvereinbarungen nach Maßgabe der Ziffer 10.1 dieser Vereinbarung Wärme vollzogen (der jeweilige **Vollzug Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg** bzw. der jeweilige **Vollzug Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel**). Die Parteien werden veranlassen und dafür Sorge tragen, dass

(a) der jeweilige Vollzug Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg schnellstmöglich nach dem Vollzug Wärme (wie im Konsortialvertrag Wärme definiert), jedoch nicht bevor die letzte Vollzugsbedingung Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg gemäß Ziffer 12.2(a) dieser Vereinbarung Wärme eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde;

(b) der jeweilige Vollzug Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg Transaktion Heizkraftwerk Wedel schnellstmöglich, nachdem die letzte Vollzugsbedingung Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg gemäß Ziffer 12.2(b) dieser Vereinbarung Wärme eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, jedoch nicht vor dem Vollzug Heizkraftwerk Wedel,

erfolgt.

12.2 Für die Übernahme der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg bzw. der Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel gelten die folgenden Vollzugsbedingungen:

(a) Die Parteien sind jeweils nur dann berechtigt und verpflichtet, die jeweilige Übernahme von Service-Mitarbeitern Wärme Hamburg zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg** und zusammen **Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg**) in Bezug auf die beabsichtigte Übernahme von Service-Mitarbeitern Wärme Hamburg erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:

(i) Die Transaktion Wärme ist aufgrund des Vollzuges Wärme (wie im Konsortialvertrag Wärme definiert) wirksam geworden.

(ii) Die zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg wurden nach Maßgabe der Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser Vereinbarung Wärme bestimmt, und die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft hat der HGV schriftlich die jeweils letzte bekannte Anschrift der jeweiligen Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg mitgeteilt.

(b) Die Parteien sind jeweils nur dann berechtigt und verpflichtet, die jeweilige Übernahme von Service-Mitarbeitern Wedel zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel** und zusammen **Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel**) in Bezug auf die beabsichtigte Übernahme von Service-Mitarbeitern Wedel erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:

(i) Die Transaktion Heizkraftwerk Wedel ist aufgrund des Vollzuges Heizkraftwerk Wedel gemäß Ziffer 8 dieser Vereinbarung Wärme wirksam geworden.

(ii) Die zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel wurden nach Maßgabe der Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser Vereinbarung Wärme bestimmt, und die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft hat der HGV schriftlich die jeweils letzte bekannte Anschrift der jeweiligen Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel mitgeteilt.

12.3 Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, jeweils den Eintritt der Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg gemäß Ziffer 12.2(a) dieser Vereinbarung Wärme bzw. den Eintritt der Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg gemäß Ziffer 12.2(b) dieser Vereinbarung Wärme so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Partner werden sich über den Eintritt der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 12.2 dieser Vereinbarung unverzüglich schriftlich unterrichten.

12.4 Die Partner können nur gemeinsam und in schriftlicher Form auf den Eintritt der genannten Vollzugsbedingungen verzichten.

13. ABSCHLUSS DREISEITIGER VERTRÄGE ZUR ÜBERNAHME DER SERVICE-MITARBEITER WÄRME HAMBURG UND WEDEL

13.1 Die HGV ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass den betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaften und den für den Übergang in Verbindung mit der Transaktion Wärme ermittelten Service-Mitarbeitern Wärme Hamburg jeweils der Abschluss dreiseitiger Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Ziffer 13 angeboten wird (die **Wechselvereinbarung Service Wärme Hamburg**).

13.2 In den Wechselvereinbarungen Service Wärme Hamburg ist jeweils mindestens zu regeln, dass das bisherige Arbeitsverhältnis mit der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft beendet und zugleich ein neues, materiell gleichwertiges Arbeitsverhältnis mit der Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft insbesondere unter Übernahme sämtlicher gegenüber dem jeweiligen Mitarbeiter bestehenden Pensionsverpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen und unter Anerkennung der bei der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft erdienten oder von dieser anerkannten Vordienstzeiten zu dem jeweiligen Übernahmestichtag Service-Mitarbeiter nach Ziffer 13.3 dieser Vereinbarung Wärme begründet wird. Außerdem ist in den Wechselvereinbarungen zu regeln, dass die Vertragsübernahme unter entsprechender Anwendung des § 613a Abs. (1) und (4) BGB erfolgt, wobei die Übertragung von Pensionsverpflichtungen bei einer einzelvertraglichen Übertragung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich gemäß § 4 BetrAVG erfolgen wird.

13.3 Die Übernahme der Arbeitsverhältnisse durch Abschluss von Wechselvereinbarungen nach dieser Ziffer 13.1 soll jeweils mit Wirkung zum ersten Tag des auf den Abschluss der jeweiligen Wechselvereinbarung folgenden Monats oder mit Wirkung zu einem mit dem jeweiligen Arbeitnehmer und der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft vereinbarten Termin (der jeweilige Übernahmestichtag Service-Mitarbeiter) erfolgen.

13.4 Darüber hinaus wird die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft der Wärmegesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft jeweils den Abschluss einer separaten Vereinbarung (die **Übertragungsvereinbarung Deckungsvermögen Wärme Hamburg und Heizkraftwerk Wedel**) anbieten, mit der die betreffende Vattenfall Service-Gesellschaft Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 17.3 für Pensionsverpflichtungen sowie Deckungsmittel für ähnliche Personalverpflichtungen, welche jene Vattenfall-Service-Gesellschaft zusammen mit den betreffenden Arbeitsverhältnissen zu einem bestimmten Übernahmestichtag nach Ziffer 11 dieser Vereinbarung Wärme auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übertragen hat (insgesamt das **Deckungsvermögen Wärme Hamburg und Heizkraftwerk Wedel**), auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder die Benannte HGV-Gesellschaft übertragen wird. Die Übertragungsvereinbarung Deckungsvermögen Wärme Hamburg und Heizkraftwerk Wedel wird mit Wirkung zum jeweiligen Übernahmestichtag nach Ziffer 11 dieser Vereinbarung Wärme abgeschlossen. Die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft wird der Wärmegesellschaft Hamburg oder der Benannten HGV-Gesellschaft ein versicherungsmathematisches Gutachten eines bei einer großen, internationalen Wirtschaftsprüfungs- oder Aktuarsgesellschaft tätigen Aktuars vorlegen, das gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg oder der Benannten HGV-Gesellschaft bestätigt, dass das übertragene Deckungsvermögen Wärme Hamburg und Heizkraftwerk Wedel ausreicht, um die von der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft auf die Wärmegesellschaft oder die Benannte HGV-Gesellschaft übertragenen Pensionsverpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen gemäß Ziffer 13.4 dieser Vereinbarung Wärme zu decken. Für die Berechnung der Pensionsverpflichtungen gilt die Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode gemäß Ziffer 17.2.

13.5 Die Wärmegesellschaft Hamburg ist nach vollständiger Unterzeichnung jeder Wechselvereinbarung Service Wärme Hamburg durch die betreffenden Vertragsparteien verpflichtet, der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft und der Vattenfall das Datum des Abschlusses der betreffenden Wechselvereinbarung Service Wärme Hamburg und den Übernahmestichtag für das betreffende Arbeitsverhältnis mitzuteilen.

13.6 Lehnen Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg einer Vattenfall-Service-Gesellschaft den Abschluss der ihnen gemäß dieser Ziffer 13 angebotenen Wechselvereinbarung endgültig ab, und sind bereits Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten gemäß Ziffer 13.4 dieser Vereinbarung auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV Gesellschaft übergegangen, die jenen zurückbleibenden Mitarbeitern der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft zuzuordnen sind, so wird die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine Benannte HGV Gesellschaft diese Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten auf die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft zurückübertragen.

13.7 Für die Übernahme der Service-Mitarbeiter Heizkraftwerk Wedel gelten die vorstehenden Ziffern 13.1 bis 13.6 entsprechend. An die Stelle der Transaktion Wärme tritt in dem Fall die Transaktion Heizkraftwerk Wedel.

TEIL D.
SONSTIGE VEREINBARUNGEN

14. AUFHEBUNG BZW. FORTBESTAND SONSTIGER VEREINBARUNGEN

14.1 Die Partner vereinbaren mit Zustimmung der VEWAG, dass der zwischen ihnen geschlossene Beteiligungsvertrag Wärme wie folgt abgeändert wird:

(a) Neufassung der Ziffern 7.3 bis 7.6 des Beteiligungsvertrages Wärme

Die Partner und die VEWAG sind sich einig, dass der Vorläufige Kaufpreis gemäß Ziffer 7.1 des Beteiligungsvertrages Wärme im Rahmen der Ermittlung des Kaufpreises Wärme für die Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.3 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch diese Vereinbarung Wärme erhält, überprüft und angepasst werden soll.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner und die VEWAG, dass die **Ziffern 7.3 bis 7.5 des Beteiligungsvertrages Wärme vom 28. November 2011** (UR-Nr. 3082/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg (Abschnitt A.)) mit sofortiger Wirkung, jedoch unter der auflösenden Bedingung, dass (mindestens) ein Partner gemäß Ziffer 19 dieser Vereinbarung Wärme von der Vereinbarung Wärme zurück tritt,

wie folgt neu gefasst werden:

„7.3 Zur Bestimmung des Endgültigen Kaufpreises ist der Unternehmenswert (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) der Wärmegesellschaft Hamburg zum 1. Januar 2019 (der **Aktualisierte Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg**) maßgeblich. Der Aktualisierte Unternehmenswert der Wärmegesellschaft Hamburg beträgt 100% des Unternehmenswertes der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 i.S.d. Ziffer 6a.3(a)(i) des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch die Vereinbarung Wärme erhalten hat.

(a) Für den Fall, dass es <u>nicht</u> zum Vollzug der Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.4 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch die Vereinbarung Wärme zwischen den Partnern, der VEWAG und der Wärmegesellschaft Hamburg (UR-Nr. 129/2014 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg (**die Vereinbarung Wärme**)) erhalten hat, kommt, beträgt der Endgültige Kaufpreis 25,1% des Aktualisierten Unternehmenswertes der Wärmegesellschaft Hamburg, jedoch mit der Maßgabe, dass er nicht weniger als 90 % des Vorläufigen Kaufpreises (**Kaufpreis Floor**) und nicht mehr als 110 % des Vorläufigen Kaufpreises (**Kaufpreis Cap**) betragen kann. In diesem Fall erfolgt eine Kaufpreisanpassung nicht, wenn der Endgültige Kaufpreis den Vorläufigen Kaufpreis um weniger als 1 % des Vorläufigen Kaufpreises (die **Kaufpreis De-minimis-Grenze**) über- oder unterschreitet.

(b) Für den Fall, dass es zum Vollzug der Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.4 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch die Vereinbarung Wärme erhalten hat, kommt, entspricht der Endgültige Kaufpreis dem Vorläufigen Kaufpreis und verzichten die Parteien dementsprechend wechselseitig auf eine Kaufpreisanpassung nach dieser Ziffer 7 dieses Beteiligungsvertrags Wärme.

7.4 Die Abrechnung zwischen den Partnern erfolgt wie folgt:

(a) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis den Vorläufigen Kaufpreis unterschreitet, hat die Käuferin gegenüber der Verkäuferin einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrags.

(b) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis den Vorläufigen Kaufpreis überschreitet, hat die Verkäuferin gegenüber der Käuferin einen Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrags.

7.5 Fälligkeit und Verzinsung des Differenzbetrags

Ein Anspruch nach Ziffer 7.4 dieses Beteiligungsvertrages Wärme entsteht am 1. Dezember 2018 und wird

(a) für den Fall, dass die Käuferin die Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.1 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch die Vereinbarung Wärme erhalten hat, nicht innerhalb des Ausübungszeitraums für die Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.4 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch die Vereinbarung Wärme erhalten hat, ausgeübt hat, am 1. Dezember 2018 zur Zahlung fällig; und

(b) für den Fall, dass die Käuferin die Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.1 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch die Vereinbarung Wärme erhalten hat, fristgerecht ausgeübt hat, es aber nicht zum Vollzug der Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.4 des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch die Vereinbarung Wärme erhalten hat, kommt, an dem Tag zur Zahlung fällig, an dem dies feststeht. In diesem Fall ist der Anspruch für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2018 bis zu dem betreffenden (Fälligkeits-)Tag in Höhe von 3 % p. a. zu verzinsen."

(c) Die übrigen Bestimmungen des Beteiligungsvertrages Wärme gelten unverändert fort.

(d) Die VEWAG stimmt vorstehenden Änderungen des Beteiligungsvertrags Wärme vorsorglich zu.

14.2 *Anpassung von Dienstleistungsvereinbarungen*

Die Wärmegesellschaft Hamburg und Vattenfall werden veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg jeweils mit den Vattenfall-Service-Gesellschaften i. S. d. Ziffer 10.1 dieser Vereinbarung Wärme Vereinbarungen abschließt, mit denen die Laufzeiten etc. der zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und den vorgenannten Gesellschaften jeweils bestehenden Dienstleistungsverträge mindestens für die Dauer bis zur vollständigen Übertragung der Service Mitarbeiter Wärme Hamburg auf die Wärmegesellschaft Hamburg angepasst werden.

14.3 Die Unterzeichnung und der Vollzug dieser Vereinbarung Wärme stellen keine Verletzung einzelner oder aller Regelungen des Beteiligungsvertrages Wärme und/oder des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung, die dieser durch die Vereinbarung Wärme erhält, dar und begründen daher keine Rechte und/oder (Schadensersatz-)Ansprüche aus diesen beiden Verträgen.

15. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER VATTENFALL UND DER HGV

15.1 Die Partner verpflichten sich, alles Erforderliche zu veranlassen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg mindestens 90 % der in der Planung für die Jahre 2014 bis 2018 der Wärmegesellschaft Hamburg durchschnittlich vorgesehenen Instandhaltungsaufwendungen bzw. Instandhaltungsinvestitionen tätigt.

Für den Fall, dass das Innovationskraftwerk nicht gebaut wird und die Partner nicht über eine alternative Versorgungslösung entschieden haben, verpflichtet sich die Vattenfall dafür zu sorgen, dass die Wärmeversorgung im Hamburger Westen weiterhin aus dem Standort Wedel erfolgen kann, soweit die HGV erforderliche Mitwirkungshandlungen vornimmt und insbesondere entsprechende Gesellschafterbeschlüsse mit fasst.

15.2 Die HGV haftet für alle Pflichten einer Benannten HGV-Gesellschaft aus dieser Vereinbarung Wärme gesamtschuldnerisch und steht gesamtschuldnerisch dafür ein, dass alle in dieser Vereinbarung Wärme geregelten Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt und durchgeführt werden. Sämtliche Tatsachen entfalten Gesamtwirkung, sofern sich aus dieser Vereinbarung Wärme nichts Abweichendes ergibt. Die Parteien stellen klar, dass die Regelungen des § 425 BGB auf die Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung Wärme keine Anwendung finden.

15.3 Vattenfall wird bis zum Vollzug Wärme und die HGV ab diesem Zeitpunkt dafür Sorge tragen, dass Wärmegesellschaft Hamburg allen unter dieser Vereinbarung Wärme übernommenen Pflichten nachkommt.

15.4 Das Abwicklungsrecht gemäß Ziffer 7.1(a)(i) des Konsortialvertrages Wärme kann nur (i) im Zeitraum zwischen dem 14. Februar 2014 und dem 17. Februar 2014 (einschließlich) oder (ii) bei Ausfall einer der Vollzugsbedingungen Netz gemäß Ziffer 3.2 des Kaufvertrages Strom (UR-Nr. 76/2014 JO des Notars Johann Jonetzki mit Amtssitz in Hamburg (der **Kaufvertrag Strom**)) ausgeübt werden.

16. KOOPERATION, CARVE-OUT UND INTEGRATION

16.1 Die Parteien werden unmittelbar nach Ausübung der Call-Option Wärme durch die HGV zusammenwirken, um alle für die Durchführung dieser Vereinbarung Wärme notwendigen Anträge einzureichen. Dies gilt insbesondere für die Anträge an die Kartellbehörden. Die Anträge sind durch die HGV bzw. auf deren Veranlassung durch die Wärmegesellschaft Hamburg und jeweils in Abstimmung mit der Vattenfall zu stellen.

(a) Die Anträge an die Kartellbehörden in Bezug auf die Transaktion Wärme sind durch die HGV unverzüglich, nach Abgabe der Ausübungsankündigungserklärung für die Call-Option Wärme vorzunehmen. Die Partner werden sicherstellen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg alle für die Anmeldungen erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt. Die HGV wird die Anmeldungen auch im Namen der Vattenfall vornehmen (die ihr hierfür auf Aufforderung eine gesonderte Vollmacht erteilen wird), falls eine Anmeldung durch die Vattenfall rechtlich notwendig ist und sofern die Vattenfall ihre vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Die Vattenfall soll ihre schriftliche Zustimmung nicht ohne Grund verweigern.

(b) Außerdem wird die HGV veranlassen und dafür Sorge tragen, dass etwaige Anträge an die Kartellbehörden in Bezug auf die Transaktion Heizkraftwerk Wedel sowie ggf. der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg rechtzeitig vor dem jeweiligen Vollzugstag durch die HGV bzw. die Wärmegesellschaft Hamburg gestellt werden, soweit nicht ein früherer Antrag gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Vattenfall wird sicherstellen, dass die VEWAG und die Vattenfall-Service-Gesellschaften alle für die Anmeldungen erforderlichen Informationen

jeweils unverzüglich zur Verfügung stellen. Die HGV bzw. die Wärmegesellschaft Hamburg werden die Anmeldungen auch im Namen der jeweiligen übertragenden Gesellschaft vornehmen (die ihr hierfür auf Aufforderung eine gesonderte Vollmacht erteilen wird), falls eine Anmeldung durch die jeweilige übertragende Gesellschaft rechtlich notwendig ist und sofern die jeweilige übertragende Gesellschaft ihre vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Die übertragenden Gesellschaften sollen ihre schriftliche Zustimmung nicht ohne Grund verweigern.

(c) Die Parteien werden in den Kartellverfahren eng zusammenwirken, um die Freigabe der jeweiligen Zusammenschlüsse in kürzestmöglicher Zeit zu erreichen. Abstimmungen und Besprechungen mit den Kartellbehörden werden die Partner gemeinsam durchführen. Die Partner verpflichten sich, unverzüglich dem anderen Partner Abschriften des Schriftverkehrs mit den Kartellbehörden und anderen Verwaltungsbehörden zukommen zu lassen. Die HGV darf Kartellanmeldungen nicht zurücknehmen oder sich mit der Kartellbehörde auf ein verlängertes Prüfungsverfahren einigen, es sei denn, dass die Vattenfall hierzu ausdrücklich ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.

16.2 *Carve-Out / Integration*

Die Parteien sind sich bewusst, dass die nach dieser Vereinbarung Wärme übergehenden Gesellschaften, Unternehmenseinheiten, Aktiva und Passiva, Vermögensgegenstände, Verträge sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bislang zum Vattenfall-Konzern gehören und es im Nachgang zu dem Vollzug dieses Vertrages und dem Vollzug der darin geregelten Transaktionen gegebenenfalls noch weiterer Maßnahmen bedarf, um eine vollständige operative Trennung von dem Vattenfall-Konzern und seinen Konzern-Gesellschaften und eine Integration in den HGV-Konzern herzustellen. Daher vereinbaren die Parteien in Ergänzung zu den Transaktionen dieses Vertrages Folgendes:

(a) **Carve-Out-Maßnahmen** sind alle Maßnahmen, die im Nachgang zu dem Vollzug einer Transaktion oder dem Vollzug aller Transaktionen dieser Vereinbarung etwa erforderlich werden, einschließlich solcher Maßnahmen, Erklärungen oder Transaktionen – auch im Hinblick auf Dritte oder gegenüber Dritten – die zur Übertragung bzw. Übernahme von Pensionsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung erforderlich oder förderlich sind.

(b) Für Zwecke der Identifikation und Umsetzung der nötigen Carve-Out-Maßnahmen werden die Parteien ein gemeinsames Projekt und eine **Carve-Out-Arbeitsgruppe** aufsetzen, in dessen Rahmen sich die Parteien bemühen, die erforderlichen Carve-Out-Maßnahmen für jede Transaktion zu bestimmen und jeweils möglichst zeitnah im Nachgang zu dem Vollzug einer Transaktion einzuleiten und angemessen umzusetzen. Soweit nötig bestimmen die Parteien einvernehmlich Übergangsfristen und -lösungen. Die Carve-Out-Arbeitsgruppe wird schnellstmöglich nach Vollzug Wärme einvernehmlich implementiert und ihre Arbeit aufnehmen. Die Carve-Out-Arbeitsgruppe berichtet in regelmäßigen Abständen an einen Carve-Out-Lenkungskreis, der für Zwecke der weiteren Abstimmung mit Vertretern der Parteien besetzt ist.

(c) Bei personalrelevanten Sachverhalten werden Mitbestimmungsvertreter von Seiten der Vattenfall und von Seiten der HGV, – darunter Vertreter des Konzernbetriebsrates der Vattenfall GmbH und des Betriebrates der Wärmegesellschaft Hamburg sowie bei Bedarf weitere Betriebsräte anderer an den Einzel-Transaktionen beteiligter Unternehmen – in geeigneter Form in die Entscheidungen des Carve-Out-Lenkungskreises einbezogen.

(d) Zu den nötigen Carve-Out-Maßnahmen gehören auch Maßnahmen hinsichtlich der Fortgeltung von Kollektivvereinbarungen und der Erfüllung der Ansprüche der nach dieser Vereinbarung Wärme betroffenen Arbeitnehmer durch ihre zukünftigen Arbeitgeber. Die

HGV wird insbesondere dafür sorgen, dass es im Rahmen von Einzeltransaktionen nach dieser Vereinbarung Wärme, insbesondere bei Übergängen von Arbeitsverhältnissen nach § 613a Abs. (1) BGB (gleich ob gesetzlich anwendbar oder vertraglich vereinbart) zu keiner Ablösung von Kollektivvereinbarungen zulasten der jeweils übergehenden Arbeitnehmer kommen wird. Sofern Regelungen aus Kollektivvereinbarungen nicht fortgelten bzw. nicht fortgeführt werden können, wird die HGV dafür sorgen, dass die betroffenen Arbeitnehmer einen materiell oder finanziell gleichwertigen Ausgleich erhalten.

(e) Vattenfall wird sich bemühen und entsprechende Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, dass eine Fortführung der bestehenden betrieblichen Altersversorgung der von den in dieser Vereinbarung Wärme geregelten Transaktionen betroffenen aktiven und ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Geschäftsführern (und ggf. deren Hinterbliebenen) mit den derzeitigen Unterstützungskassen und Pensionskassen und sonstigen externen Versorgungsträgern, einschließlich Versicherer, ermöglicht wird.

(f) Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung Wärme und der darin geregelten Transaktionen etwa noch erforderlich sind. Bei behördlichen Verfahren, die die übergehenden Gesellschaften, Unternehmenseinheiten, Aktiva und Passiva, Vermögensgegenstände, Verträge sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, oder bei der Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Pflichten, werden sich die Parteien soweit erforderlich gegenseitig angemessen unterstützen. Sie werden soweit erforderlich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken. Vattenfall oder mit Vattenfall verbundene Unternehmen werden auf eigene Kosten sämtliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen - auch im Hinblick auf Dritte oder gegenüber Dritten - die zur Übertragung bzw. Übernahme von Pensionsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung Wärme erforderlich oder aus Sicht der HGV förderlich sind.

(g) Vorbehaltlich Ziffern 16.2(d) und 16.2(f), sind Vattenfall und mit ihr verbundene Unternehmen zu Carve-Out-Maßnahmen nur nach ausdrücklicher separater Vereinbarung und bei Gewährleistung einer angemessenen Kostenerstattung auf der Basis der internen Verrechnungssätze der Verkäuferin verpflichtet. Die Parteien werden einvernehmlich jeweils unter Berücksichtigung qualitativer und wirtschaftlicher Kriterien die Carve-Out Maßnahme bestimmen. Die internen, indirekten Folgekosten werden nicht erstattet.

(h) Der HGV ist bekannt, dass die Wärmegesellschaft Hamburg nach Vollzug auf ihre Kosten Informationstechnologie in der erforderlichen Kapazität aufbauen muss, um die Anforderungen der Wärmegesellschaft Hamburg als Gesellschaft im Konzern der HGV zu erfüllen. Die Ziffer 16.2(g) gilt entsprechend.

17. PENSIONSVERPFLICHTUNGEN UND PENSIONSDECKUNGSMITTEL

17.1 Für die Zwecke dieser Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Höhe der Pensionsverpflichtungen und deren Deckung jeweils nach Maßgabe dieser Ziffer 17.

17.2 Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen erfolgt jeweils durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars nach Maßgabe der Projected Unit Credit Method (PUCM). Der anzuwendende Rechnungszins entspricht für die in Teil B und C geregelten Einzel-Transaktionen dem mit dem Versicherungsaktuar und dem Wirtschaftprüfer der jeweiligen Gesellschaft abgestimmten IFRS-Rechnungszins auf den jeweiligen wirtschaftlichen Stichtag der jeweiligen

Haupttransaktion (der **Pensionsberechnungstichtag**). Soweit sich aus der Verwendung der PUCM nichts anderes ergibt, entsprechen die in dem versicherungsmathematischen Gutachten zu treffenden versicherungsmathematischen Bewertungsannahmen (einschließlich ökonomischer und biometrischer Rechnungsgrundlagen und Bewertungsannahmen) dem letzten vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten des betreffenden Arbeitgebers, angepasst an die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Pensionsberechnungsstichtag. Diese Berechnungsmethode wird für die Zwecke dieser Vereinbarung Wärme als die **Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode** definiert. Den Parteien ist bekannt, dass es bei den Einzel-Transaktionen in den Teilen B und C, die auf geprüften HGB Einzelabschlüssen basieren, soweit keine einzelvertraglichen Übertragungen erfolgen, zu Abweichungen zwischen den dort ausgewiesenen Rückstellungen und den nach der vorgenannten Methode berechneten Rückstellungen und Deckungsmitteln kommen kann.

17.3 **Pensionsdeckungsmittel** im Sinne des Teils C sind Deckungsmittel der jeweiligen Gesellschaft im Hinblick auf ihre jeweiligen Pensionsverpflichtungen die (i) bei Geschäftsanteilsübertragungen dort als Barmittel auf einem Konto der jeweiligen Gesellschaft vorhanden und verfügbar sind oder (ii) bei einzelvertraglichen Übertragungen als Barmittel in Höhe der Deckungsmittel der die Pensionsverpflichtungen übernehmenden Gesellschaft von der sie übertragenden Gesellschaft oder auf ein von der jeweiligen Erwerberin benanntes Konto übertragen werden. Soweit Rückdeckungsversicherungen als Deckungsmittel übertragen werden, reduziert sich die Höhe der Barmittel um den Wert der Rückdeckungsversicherungen zum Übertragungsstichtag. Die Reduzierung gilt nur, sofern und soweit die Rückdeckungsversicherung Pensionsverpflichtungen umfasst und nicht zusätzliche Leistungen.

17.4 Zum Zeitpunkt des jeweiligen Vollzuges der Transaktionen gemäß Teil C dieser Vereinbarung Wärme wird Vattenfall besorgen, dass zu diesem Zeitpunkt Barmittel in Höhe der Deckungsmittel der die Pensionsverpflichtungen übernehmenden Gesellschaft von der sie übertragenden Gesellschaft oder auf ein von der jeweiligen Erwerbin benanntes Konto übertragen werden. Zu diesem Zwecke wird jeweils rechtzeitig vor dem Vollzug gemäß Teil C dieser Vereinbarung Wärme das jeweilige versicherungsmathematisches Gutachten zum Pensionsberechnungsstichtag übergeben.

18. WIRKSAMWERDEN DIESER VEREINBARUNG WÄRME

18.1 Vorbehaltlich der Ziffer 18.2 wird diese Vereinbarung Wärme nur wirksam, wenn die folgende Bedingung (die **Bedingung Call-Option Wärme**) eingetreten ist oder wirksam auf sie verzichtet wurde:

> Der Vollzug Netz im Sinne der Ziffer 3 des zwischen den Partnern und der Stromnetz Hamburg GmbH geschlossenen Kaufvertrages Strom (UR-Nr. 76/2014 JO des Notars Johann Jonetzki mit Amtssitz in Hamburg) ist eingetreten.

18.2 Die Regelung in Ziffer 15.4 ist unbedingt und wird unmittelbar wirksam.

18.3 Die Partner werden sich nach besten Kräften bemühen, den Eintritt der Bedingung Call-Option Wärme so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Partner werden sich über den Eintritt dieser Vollzugsbedingung unverzüglich schriftlich unterrichten.

18.4 Die Partner können nur gemeinsam und in schriftlicher Form auf den Eintritt der Bedingung Call-Option Wärme verzichten.

19. RÜCKTRITTSRECHTE

Ist diese Vereinbarung Wärme nicht spätestens bis zum 14. Februar 2014 wirksam geworden, sind sowohl die Vattenfall GmbH als auch die HGV berechtigt, insgesamt von dieser Vereinbarung

Wärme durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretenen Notar zurückzutreten. Der Notar wird allen Parteien unverzüglich eine Kopie der Rücktrittserklärung übermitteln. Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung Wärme gemäß Ziffer 19 dieser Vereinbarung Wärme ist der Vattenfall GmbH und der HGV auch dann gestattet, wenn die Bedingung Call-Option Wärme nicht mehr eintreten kann; falls ein Partner einseitig auf die Bedingung Call-Option Wärme verzichten kann, wird der Rücktritt nicht wirksam, wenn der verzichtsbefugte Partner innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nachdem ihm die Rücktrittserklärung zugegangen ist, den Verzicht erklärt. Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung Wärme nach dieser Ziffer 19 ist unbeschadet des vorstehenden Satzes nur dann wirksam, wenn dem anderen Partner die schriftliche Rücktrittserklärung vor dem Tag zugegangen ist, an dem die Bedingung Call-Option Wärme eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer 19 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien aus dieser Vereinbarung Wärme mit Ausnahme der Verpflichtungen aus Ziffern 19 bis 26, sofern in diesen Ziffern nichts Abweichendes geregelt ist, und der Konsortialvertrag Wärme bleibt in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung unverändert bestehen.

20. MITTEILUNGEN

20.1 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Wärme und ihrer Durchführung sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die nachstehenden Adressen der Parteien zu richten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie als Einschreiben oder per Telefax erfolgen.

(a) Für Erklärungen gegenüber der Vattenfall/VEWAG:

(b) Für Erklärungen gegenüber der HGV:

Mit Kopie an:

(c) Für Erklärungen gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg:

20.2 Die vorstehenden Adressen und Telefaxnummern gelten solange als zustellungsfähig, bis deren Änderung den jeweils anderen Parteien schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn weiterhin eine Zustellung (i) in Deutschland und (ii) über Telefax sichergestellt ist.

20.3 Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Wärme durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen bei den Parteien selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei nachrichtlich zugegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vereinbarung Wärme den Zugang vorsieht.

21. VERSCHWIEGENHEIT

21.1 Die Parteien verpflichten sich hiermit, den Inhalt dieser Vereinbarung Wärme vertraulich zu behandeln.

21.2 Die Parteien werden sich abstimmen, wie die Tatsache, dass diese Vereinbarung Wärme geschlossen wurde, gegenüber Dritten kommuniziert wird.

21.3 Nicht betroffen von den vorstehenden Regelungen sind Veröffentlichungen, Verlautbarungen oder anderweitige Ankündigungen in Bezug auf diese Vereinbarung Wärme, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, untergesetzlicher Normen, parlamentarischer Bestimmungen oder aufgrund von Vorschriften von Behörden, Regulierungs- oder Börsenaufsichtsbehörden erforderlich sind. Den anderen Parteien ist im Vorwege mitzuteilen, wann eine derartige Veröffentlichung, Verlautbarung oder anderweitige Ankündigung erfolgt und welchen Inhalt sie haben wird; soweit möglich und zulässig, werden sich die Parteien über den Inhalt der Veröffentlichung abstimmen.

21.4 Nicht betroffen ist ferner die Offenlegung der Vollzugsprotokolle dieser Vereinbarung Wärme zum Zwecke des Nachweises der Durchführung der in dieser Vereinbarung Wärme geregelten Transaktionen.

22. KOSTEN/SONSTIGE BESTIMMUNGEN

22.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser Vereinbarung Wärme, tragen die Partner die Kosten der notariellen Beurkundung dieser Vereinbarung Wärme jeweils zur Hälfte und die HGV die Gebühren der Kartellverfahren, die aufgrund der Durchführung dieser Vereinbarung Wärme anfallen. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Beratungskosten.

22.2 Keine der Parteien ist berechtigt, Rechte aus dieser Vereinbarung Wärme ohne Zustimmung der anderen Parteien an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG)) abzutreten.

22.3 Bankarbeitstag im Sinne dieser Vereinbarung Wärme ist ein Tag, an dem die Banken in Hamburg für den Geschäftsverkehr geöffnet haben. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Wärme geschuldete Zinsen berechnen sich jeweils auf Grundlage der verstrichenen Tage und eines 360-Tage-Jahres.

23. ANWENDBARES RECHT

Diese Vereinbarung Wärme und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Wärme unterliegen (unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf) deutschem Recht und sind nach Maßgabe deutschen Rechts auszulegen und durchzusetzen.

24. SCHIEDSVEREINBARUNG/GERICHTSSTAND

24.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Wärme oder über ihre Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung Wärme und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.

24.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Verfahrenssprache ist deutsch; Dokumente, die nur in englischer Sprache vorliegen, müssen nicht übersetzt werden.

24.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Wärme oder ihrer Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

25. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

25.1 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen.

25.2 Sämtliche Anlagen zu dieser Vereinbarung Wärme sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung Wärme.

25.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung Wärme bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung Wärme. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per Telefax gewahrt. Keine der Parteien kann sich auf eine von dieser Vereinbarung Wärme abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.

25.4 Überschriften dieser Vereinbarung Wärme dienen nur der Übersichtlichkeit und finden bei der Auslegung dieser Vereinbarung Wärme keine Berücksichtigung.

25.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung Wärme unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

26. AUSFERTIGUNGEN

Der beurkundende Notar wird angewiesen, von dieser Urkunde jeder Partei 2 Ausfertigungen zu erstellen.

27. HINWEISE

Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet sein. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde sind unwirksam und können zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen.

Der Notarvertreter hat keine steuerliche Beratung vorgenommen. Den Beteiligten ist bekannt, dass Grunderwerbsteuer entstehen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich sein kann.

28. SCHLUSSVERMERK

Das Protokoll wurde den Erschienenen mit sämtlichen Anlagen vorgelesen, die Abbildung in Anlage C.10.1 zur Durchsicht vorgelegt, alles von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notarvertreter wie folgt unterschrieben: